

Protokoll Nr. 27 vom 9. September 2009

Vorsitz	Gabi Badertscher, Grossratspräsidentin, Uttwil
Protokoll	Monika Herzig, Parlamentsdienste (Traktandum 3: Verantwortung Monika Herzig, Protokollabfassung Sabina Frei)
Anwesend	113 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Frauenfeld
Zeit	09.30 Uhr bis 12.25 Uhr

Tagesordnung

1. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985 (08/GE 6/77)
Eintreten, 1. Lesung Seite 4
2. Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Willy Weibel und Luzi Schmid vom 13. August 2008 "Bericht zur Vision 'Ostschweiz'" (08/AN 2/33)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 23
3. Interpellation von Cornelia Komposch vom 25. Februar 2009 "Konjunkturpaket Thurgau?" (08/IN 22/90)
Beantwortung Seite 32
4. Interpellation von Daniel Badraun vom 11. Juni 2008 "Sachplan Geologische Tiefenlager (SGT)" (08/IN 1/14)
Beantwortung Seite --
5. Interpellation von Max Möckli vom 25. Februar 2009 "Schwerverkehrskontrollen im Kanton Thurgau" (08/IN 23/91)
Beantwortung Seite --
6. Interpellation von Antia Dähler vom 2. Juli 2008 "Mammographie-Screening-Programm zur Brustkrebs-Früherkennung" (08/IN 4/26)
Beantwortung Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 3

Entschuldigt:	Abegglen Inge, Arbon	Gesundheit
	Albrecht Clemens, Eschlikon	Gesundheit
	Bär Rudolf, Kreuzlingen	Beruf
	Böhni Thomas, Frauenfeld	Beruf
	Bosshard Cäcilia, Wilen (Gottshaus)	Beruf
	Eugster Armin, Bürglen	Beruf
	Häni Guido, Dettighofen	Beruf
	Kummer Peter, Oberaach	Ferien
	Lüscher Bruno, Aadorf	Beruf
	Markstaller Peter, Kreuzlingen	Beruf
	Martin Urs, Oberaach	Beruf
	Müller Matthias, Gachnang	Ferien
	Niklaus Andreas, Amriswil	Beruf
	Oberholzer Susanne, Frauenfeld	Beruf
	Parolari Carlo, Frauenfeld	Beruf
	Schenker Marcel, Homburg	Gesundheit
	Zbinden Ruedi, Mettlen	Ferien

Vorzeitig weggegangen:

11.00 Uhr	Lei Hermann, Frauenfeld	Familie
11.20 Uhr	Binswanger Andreas, Tägerwilen	Beruf

Zeitweise abwesend:

11.00-12.00 Uhr	Aepli Stettler Elsbeth, Frauenfeld	Beruf
-----------------	------------------------------------	-------

Präsidentin: Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft zur Genehmigung des Kantonalen Richtplanes 2009. Die Vorberatung dieses Geschäftes erfolgt durch die Raumplanungskommission.
2. Umsetzung der erheblich erklärten Motion von Heidi Grau vom 5. Juli 2006 "Auszahlungsmodus der Prämienverbilligung".
3. Beantwortung der Interpellation von Walter Knöpfli vom 27. August 2008 "Verleihungsgebühren gemäss § 17 des Wassernutzungsgesetzes".
4. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Daniel Wittwer vom 1. Juli 2009 "Transparenz zwischen der TKB, dem Regierungsrat und dem Grossen Rat".
5. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Sara Wüger, Hüttwilen, in den Grossen Rat.
6. Thurgauer Wirtschaftsbarometer, Ausgabe August 2009.

An Ihren Plätzen liegt der Button für die kommende WEGA auf. Diese Buttons sind ein Geschenk der Gemeinde Weinfelden an den Grossen Rat. Wir bedanken uns ganz herzlich dafür.

Am diesjährigen eidgenössischen Parlamentarier-Fussballturnier, das am 29. August in Visp stattfand, erreichte der FC Grosser Rat den 12. Rang bei fünfzehn teilnehmenden Mannschaften. Der Bericht des Teamkoordinators Rolf Graf lautet wie folgt: "Ihren Vorjahressieg wiederholen konnten die Kantonsräte aus dem Wallis. Geschwächt durch verletzungsbedingte Absagen in letzter Minute, zogen unsere Fussballer einen schwachen Tag ein. Insbesondere im Spiel gegen vorne gelang wenig, und das Halten der Position war insgesamt mangelhaft. Dass die Thurgauer weit unter ihrem Wert geschlagen wurden, zeigte sich daran, dass sie als einzige Mannschaft dem alten und neuen Schweizermeister Wallis zwei Punkte abzurufen vermochten." Für den FC Grosser Rat spielten Daniel Beeler, Konrad Brühwiler, Roger Forrer, Daniel Frischknecht, Urs Martin, Norbert Senn, Vico Zahnd, David Zimmermann und Rolf Graf.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985 (08/GE 6/77)

Eintreten

Präsidentin: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien des schriftlichen Kommissionsberichtes auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Luzi Schmid, Arbon (Präsident); Josef Bieri, Kreuzlingen; Konrad Brühwiler, Frasnacht; Daniel Frischknecht, Romanshorn; Verena Herzog, Frauenfeld; Barbara Kern, Kreuzlingen; Willi Kreis, Kümmertshausen; August Krucker, Rickenbach; Dr. Hansjörg Lang, Mammern; Dr. Ulrich Müller, Weinfelden; Dr. Marlies Näf, Arbon; Liselotte Peter, Kefikon; Dr. Bernhard Wälti, Freidorf, Dr. Peter Wildberger, Frauenfeld; David Zimmermann, Braunau.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Bernhard Koch, Chef DFS; Mario Brunetti, Generalsekretär DFS; Dr. Max Dössegger, Kantonsarzt; Claudia Lehmann-Schreiber, lic. iur., Rechtsanwältin, DFS (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985 behandelte die Vorlage an drei Sitzungen.

Den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) wird für die Begleitung der Verhandlungen, aber auch der juristischen Sachbearbeiterin für die sorgfältige und korrekte Protokollführung gedankt.

- Eintreten war nicht bestritten.
- Die Kommission hat die vom Regierungsrat in der Botschaft vom 19. Januar 2009 vorgelegten Ergänzungen und Änderungen des Gesundheitsgesetzes bezüglich § 33 k, § 34 Absatz 2 sowie des Titels vor § 34 in ihren beiden Lesungen inhaltlich und redaktionell überarbeitet. Ansonsten wurden keine Anpassungen oder Streichungen am vorgelegten Gesetzesentwurf vorgenommen.
- Die Kommission hat in der Schlussabstimmung nach 2. Lesung mit 12:0 Stimmen und 1 Enthaltung der bereinigten Gesetzesfassung zugestimmt. Zwei Kommissionsmitglieder fehlten an der Schlussabstimmung.

Das auf 1987 in Kraft gesetzte Thurgauer Gesundheitsgesetz wurde in der Zwischenzeit schon einige Male revidiert. Eine Totalrevision wäre somit angezeigt, was vom Regierungsrat auch in Aussicht gestellt worden ist und in den Regierungsrichtlinien enthalten sein soll.

Auslöser für die aktuelle Revision des Gesundheitsgesetzes war die mit 95:17 Stimmen erheblich erklärte Motion von Dr. Marlies Näf und Luzi Schmid zur Patientenverfügung und passiven Sterbehilfe.

Um der veränderten Bundesgesetzgebung wieder zu genügen, hat der Regierungsrat zusätzlich Änderungen zu Transplantation und Obduktion sowie als Folge der neuen Aufgabenteilung eine Anpassung der Beitragsleistungen des Kantons eingefügt.

Die Ausweitung der Patientenrechte auf alle Institutionen des Gesundheitswesens mit einer öffentlichrechtlichen Trägerschaft sowie einem öffentlichen Leistungs- oder Versorgungsauftrag, auf Alters- und Pflegeheime und ambulante Spitexdienste wurde einhellig begrüsst. Da die neue Gesetzesbestimmung über die Palliative Care (§ 33 i) unter den neuen Untertitel "3. Patientenrechte" fällt (der einschränkende Passus "in den Einrichtungen des Kantons" wurde gestrichen), gilt diese Erweiterung auch für das Patientenrecht Palliative Care.

Hausärzte sind von diesen Patientenrechten nach wie vor kaum betroffen, ausser sie werden für eine entsprechende Institution tätig.

Die passive Sterbehilfe wurde bereits in der Eintretensdebatte in den Fokus genommen. Heute wird darunter vor allem der Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen wie künstliche Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr, künstliche Beatmung, Reanimation oder Abgabe lebenswichtiger Medikamente verstanden. Der Arzt soll bei Unabwendbarkeit des Todes die stärkeren Kräfte der Natur akzeptieren und davon absehen, den Tod mit gewaltsamen Massnahmen und Eingriffen, die für den Patienten qualvoll sind, für eine kurze Zeitspanne hinauszuschieben, auch wenn ein Behandlungsverzicht für die Ärzteschaft eigentlich atypisch ist.

Die passive Sterbehilfe ist straffrei. Es besteht ein breiter Konsens darüber, dass sie ethisch vollumfänglich gerechtfertigt ist.

Da der Bund bis heute die passive Sterbehilfe nicht legiferiert hat und solche Absichten nicht zu erkennen sind, muss der Kanton in die Bresche springen. Andere Kantone wie Zürich und Aargau haben ihre Gesetze bereits mit gutem Erfolg ergänzt.

Eine klare (gesetzliche) Regelung der passiven Sterbehilfe bei tödlich erkrankten, nicht urteilsfähigen Patienten ist auch im Kanton Thurgau sowohl aus Sicht der Patienten als auch der Ärzteschaft unerlässlich und von nicht zu unterschätzender praktischer Bedeutung. Die Betroffenen wollen ihrerseits die nötige rechtliche Sicherheit, um vor "willkürlichen" qualvollen Behandlungen mit medizinischen Techniken und High-Tech-Apparaturen geschützt zu werden, die einzig eine Verzögerung des Sterbens auf absehbare Zeit bezwecken.

Den zuständigen Ärzten sind die Grenzen zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten und Handeln per Gesetz vorzugeben, um ihnen eine eindeutige Definition ihrer Berufspflichten zu ermöglichen und sie damit vor Haftungs- und anderen Verantwortlichkeitsbegehren wirksam zu schützen.

Die ausführliche Umschreibung der Voraussetzungen im Gesetz zieht die richtige und klare Trennlinie zwischen erlaubter passiver und verbotener aktiver Sterbehilfe. Die diesbezüglichen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) sind Standesregeln und somit rechtlich wenig verbindlich.

Zwei Mitglieder sind der Meinung, dass eine gesetzliche Regelung der passiven Sterbehilfe trotzdem nicht nötig sei, da es in der Medizin gewisse Entscheide gebe, die sich juristisch nicht fassen lassen. Nach ihrer Auffassung würden die Richtlinien der SAMW vollauf genügen.

Der Bund hat Gesetzesartikel über Patientenverfügungen erlassen. Die diesbezügliche Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird in den nächsten vier bis fünf Jahren vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden. Für diese Übergangszeit ist eine kantonale Gesetzesbestimmung sinnvoll.

Ein zentrales Register, auf das Berechtigte sofort und rund um die Uhr elektronischen Zugriff haben, wird vom Bund eingerichtet.

Das Transplantationsgesetz ist auf Bundesstufe vorhanden. Auf Kantonsebene sind somit einzig die Zuständigkeiten bei Entnahme von Organen und Zellen bei urteilsfähigen und urteilsunfähigen Personen zu regeln und die Rekursinstanzen zu nennen.

Eine überwiegende Mehrheit der Kommissionsmitglieder beurteilt die vom Regierungsrat vorgelegte Botschaft und den dazugehörigen Gesetzesentwurf als ausgewogen und gut. Der Motionsauftrag ist vollständig und korrekt umgesetzt worden. Die Ergänzungen des Regierungsrates sind logisch und sinnvoll.

Präsidentin: Der Präsident der vorberatenden Kommission hat das Wort für seine Anmerkungen zur schriftlichen Fassung des Eintretensreferates.

Kommissionspräsident **Schmid**, CVP/GLP: Etwas salopp ausgedrückt "stochern" wir wieder einmal im Thurgauer Gesundheitsgesetz. Das ist nötig und nicht verwunderlich. Wir werden immer älter, die medizinische Versorgung wird immer besser. Auf der anderen Seite leben wir ungesünder, die Familienbindungen sind nicht mehr so stark wie früher. Der Gesetzgeber hinkt eigentlich immer hinter den Entwicklungen der Gesellschaft nach. Mit Problemfeldern, Ermessensspielräumen, Erwartungshaltungen und anderem moralischem und medizinischem Mehr wie Leben und Sterben, kurativ oder unheilbar und somit palliativ, irreversibler Verlauf, unzumutbare Lebensverlängerungen, mutmasslicher Wille der betroffenen Personen müssen wir uns jetzt auseinander setzen. Diese Herausforderung haben wir als Politiker und als Gesetzgeber des Kantons Thurgau zu meistern. Weniger aus Sicht der Ärzte als vielmehr im Sinne der grossen Erwartungen vieler Patienten und deren Angehöriger muss die richtige Grundlage formuliert und vorgegeben werden. Ich bin sehr optimistisch, dass der eingeschlagene Weg zum richtigen Ziel führen wird, weil die vorberatende Kommission nach intensiver, kritisch konstruktiver und guter Beratung dem vorliegenden Gesetzesentwurf in der Schlussabstimmung ohne

Gegenstimme zugestimmt hat. Ich bin aber auch optimistisch, weil uns der Regierungsrat eine ausgezeichnete Botschaft und einen praktikablen, sinnvollen Gesetzesentwurf vorgelegt hat. Hier fahren Legislative und Exekutive im gleichen Zug zum gleichen Ziel. Schliesslich bin ich auch optimistisch, weil die Motion von Kantonsrätin Dr. Marlies Näf und mir mit überwältigendem Mehr erheblich erklärt worden ist. Es war zu erwarten, dass sich in der vorbereitenden Kommission die Diskussion vorwiegend um die passive Sterbehilfe drehen wird, was dann tatsächlich auch der Fall war. Deshalb möchte ich in Ergänzung zum Kommissionsbericht darlegen, weshalb die passive Sterbehilfe im Gesetz unbedingt geregelt sein muss. Der Bund hat es bis heute verpasst, zu legislieren. Das ist effektiv unverständlich. Umso mehr sind die Kantone gefordert. Wenn gemäss einer Studie in sechs europäischen Ländern festgestellt wird, dass bei 41 % aller Todesfälle vorher die passive Sterbehilfe angewandt wurde, muss sie geregelt werden. Das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen löst bei den Patienten grosse Verunsicherung aus, und zwar in zweierlei Hinsicht: Einerseits geht es um die Angst vor einer qualvollen Verzögerung des Sterbens, andererseits um ein grosses Unbehagen darüber, dass aus finanziellen oder menschlichen Überlegungen die Behandlung zu früh abgebrochen werden könnte. Beim Fehlen von gesetzlichen Grundlagen ist aber auch der Schutz des Arztes keinesfalls gewährleistet, weil die Abgrenzung zur verbotenen aktiven Sterbehilfe rechtlich nicht ohne Weiteres gezogen werden kann. Bei der passiven Sterbehilfe geht es schlussendlich um wichtige, sensible Entscheide über Leben und Tod des Menschen, deren Regelung der Gesetzgeber nicht einfach anderen Normgebern überlassen darf. Ich denke hier an die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften. Solche Richtlinien sind gut und recht, können aber weder Verordnungs- noch Gesetzescharakter übernehmen. Sie sind auch ständigen Veränderungen unterworfen und für die Patienten, aber auch für den Gesetzgeber absolut unbefriedigend. Zur Patientenverfügung: Mit einer gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung ändert rechtlich Grundlegendes, indem die Patientenverfügung als verbindlich beachtet werden muss, was heute noch nicht der Fall ist. Auch wenn wir von einem kantonalen Übergangsrecht sprechen, ist es richtig, die Beachtung von Patientenverfügungen unbedingt in das Gesetz aufzunehmen. Der Bund hat das Schweizerische Zivilgesetzbuch im Zusammenhang mit dem neuen vormundschaftlichen Erwachsenenrecht ergänzt. Die Thurgauer Regelung stimmt mit diesen Bestimmungen überein. Die eidgenössischen Bestimmungen werden aber erst 2013 oder später in Kraft gesetzt werden, weshalb ein neuer Paragraph in unserem Gesetz Sinn macht. Die vom Regierungsrat zu Recht vorgelegten Änderungen bezüglich Obduktion und Transplantation könnte man als naturgegeben beurteilen. Da werden einzig Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen. Der neue Titel "Patientenrechte" vor den §§ 33 a ff. des Gesundheitsgesetzes bewirkt den längst geforderten Effekt, dass die Patientenbestimmungen für alle Institutionen des Gesundheitswesens mit einer öffentlichrechtlichen Trägerschaft oder einem öffentlichrechtlichen Auftrag gelten, neu beispielsweise auch für die

Pflegeheime.

Dr. Wälti, SP: Die Fraktion der SP ist einstimmig für Eintreten und auch einstimmig für die vorgelegte Gesetzesrevision der vorberatenden Kommission. Was Kantonsrätin Dr. Marlies Näf und Kantonsrat Luzi Schmid mit ihrer sinnvollen und überfälligen Motion einleiteten, findet nun in der Gesetzgebung Niederschlag. Ich stimme voll mit dem Kommissionspräsidenten überein, der ausgeführt hat, dass unbedingt legiferiert werden muss. Unzweifelhaft sind heute alle Patienten mündig. Die Zeiten des blinden Gehorsams gegenüber dem Arzt und der Medizin sind längst vorbei. Medien, Internet und Fernsehen haben es möglich gemacht, dass der Patient sehr früh und aktiv in gesundheitlichen Belangen mit einbezogen wird, was er auch möchte. Er redet mit und bekundet seinen Willen. Dies betrifft auch seine Angelegenheiten am Ende des Lebens. Da möchte er ebenfalls mitbestimmen können. Dazu dient die Patientenverfügung, die seinen klaren Willen festhält, was in diesem Fall zu tun ist. Nicht alle wollen auf Biegen und Brechen mit technischen Mitteln und sonstigen Fortschritten in der Medizin am Leben erhalten werden. Patientenverfügungen sind so differenziert, dass jeder Mensch seinen Willen in jeder Lebenslage genau umschreiben und jede Facette seiner Wünsche äussern kann. Die Gesetzesvorlage regelt nicht nur, was bei Urteilsfähigen zu tun ist, sondern auch, was bei Urteilsunfähigen, Unmündigen und Entmündigten veranlasst werden muss. Ihre spezielle Situation wird nun mitgeregelt. Der demente Langzeitpflegeheimbewohner kann sich auf seinen früher bekundeten Willen berufen. Die festen Planken schützen seine Sphäre. Eine ihm nahe stehende Person wird sich wenigstens um seinen Willen kümmern. Es ist nicht nur aus Sicht des Patienten wichtig, dass eine verlässliche Formulierung in das Gesetz aufgenommen wird, sondern auch für die Ärzte und alle anderen Institutionen um die Medizin herum, die Sicherheit bekommen. Als Arzt kann ich mich auf Schriftliches berufen und mich so selber vor Schwierigkeiten in nicht immer einfachen Situationen schützen. Erleichtert dürften schliesslich auch die Angehörigen sein, die mit zentralen Fragen am Ende des Lebens konfrontiert werden und damit unter Umständen nicht mehr klarkommen. Die §§ 33 k und l der Gesetzesrevision zogen den Hauptfokus auf sich. Die SP-Fraktion begrüsst es sehr, wenn die klaren und griffigen Formulierungen übernommen werden. Die Diskussion darüber dürfte hier im Saal ebenso philosophisch und intensiv verlaufen, wie dies in der vorberatenden Kommission der Fall war. Volle Unterstützung erhalten auch die weiteren Formulierungen zu Entnahme und Verpflanzung von Organen sowie zu den Bau- und Betriebsbeiträgen.

Frischknecht, EVP/EDU: Am Anfang einer Handlung steht immer ein Bedürfnis. So war es den Motionären ein Bedürfnis, die noch fehlenden nationalen Gesetzeslücken und klaren Definitionen im Gesundheitswesen bei der Patientenverfügung und der passiven Sterbehilfe kantonal zu regeln. Dem Regierungsrat war es ein Bedürfnis, gleichzeitig Gesetzesänderungen bei der Transplantation und Obduktion vorzunehmen, um wieder

kompatibel mit der Bundesgesetzgebung zu sein. Der EVP/EDU-Fraktion war es ein Bedürfnis, dass bei so grundsätzlichen und lebenszentralen Entscheidungen göttliche Massstäbe angewendet werden. Denn: Leben liegt nur bedingt in unserer Hand. Wir haben eine Verantwortung vor dem Schöpfer des Lebens, sowohl was den Beginn als auch das Ende des Lebens anbelangt. Diese Verantwortung soll auch in lebensbedrohlichen oder lebensendlichen Situationen auf der Seite des Betreuten stehen und nicht beim Betreuenden, was gleichzeitig auch Rechtsschutz bedeutet. Für uns gilt der Grundsatz: Leben soll nur verlängert werden, wo auch noch Leben vorhanden ist. In der vorberatenden Kommission konnten sowohl die rechtlichen als auch die moralisch-ethischen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Es entstand ein Konsens, der sich auch in der Schlussabstimmung ausdrückte. Deshalb unterstützt die EVP/EDU-Fraktion die Gesetzesänderung, wie sie die Kommission ausgearbeitet hat, und ist einstimmig für Eintreten.

Dr. Wildberger, GP: Die Fraktion der Grünen ist sehr froh darüber, dass alte Anliegen von ihr nun im Gesundheitsgesetz verankert werden. In den letzten Jahren hat sich das Bewusstsein punkto Patientenverfügung deutlich verändert: Wurde man vor zwanzig Jahren oft sprachlos angeschaut, wenn beim Eintritt in das Spital oder Pflegeheim nach einer Patientenverfügung gefragt wurde, so gehört dies heute zur Selbstverständlichkeit. Patientenverfügungen sind für uns Ärzte sehr hilfreich und geben uns besser die Möglichkeit, nach den Vorstellungen der Patientinnen und Patienten abzuklären und zu behandeln. Allerdings darf die Verfügung im akuten Einzelereignis nicht so zwingend sein, dass daraus Gerichtsfälle resultieren, wie es zum Teil in Deutschland geschieht. Der Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen in aussichtslosen Situationen ist das Eine. Es gibt jedoch auch Begrenzungen in die andere Richtung. Wenn keine Patientenverfügung vorliegt, darf das nicht heissen, eine nicht sinnvolle Überdiagnostik und Überbehandlung zu betreiben. Von einer Kollegin aus der Stadt Zürich habe ich gehört, dass es immer wieder vorkommt, dass zum Beispiel von Angehörigen auch bei fortgeschrittener Alzheimer-Demenz im Pflegeheim die teuren Alzheimer-Medikamente oder die Verlegung auf die Intensivstation gefordert wird, was nach heutigem Wissensstand nicht sinnvoll ist. Auch mit den übrigen Revisionspunkten ist die Fraktion der Grünen einverstanden. Sie ist einstimmig für Eintreten.

Dr. Näf, SVP: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Wir sind einstimmig für Eintreten und grossmehrheitlich für Gutheissung des Gesetzesentwurfes. In erster Linie begrüssen wir die vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereiches der Patientenrechte mittels Streichung des Passus "in den Einrichtungen des Kantons", so dass der Titel vor § 33 a nur noch "Patientenrechte" lautet. Die Patientenrechte, zu denen auch der neue § 33 i über Palliative Care gehört, werden demnach künftig nicht nur in den Häusern der Spital Thurgau AG Geltung haben, sondern zum Beispiel auch in Privatspitälern, in Alters- und Pflegeheimen sowie im ambulanten Bereich der Spitexdienste. Eine Regelung

der passiven Sterbehilfe auf Bundesebene steht in weiter Ferne. In seinem Bericht "Sterbehilfe und Palliativmedizin, Handlungsbedarf für den Bund" vom 31. Januar 2006 lehnt der Bundesrat eine gesetzliche Regelung der Sterbehilfe auf Bundesebene entschieden ab. Angesichts der Untätigkeit des Bundes haben einige Kantone (Aargau, Solothurn, Appenzell Ausserrhoden, Bern und Zürich) ausdrückliche Gesetzesbestimmungen zur passiven Sterbehilfe geschaffen. Die Regelung der passiven Sterbehilfe gehört vor allem aus folgenden Gründen in ein Gesetz: Passive Sterbehilfe wird häufig praktiziert. Gemäss einer 2005 veröffentlichten Studie in sechs europäischen Ländern kommt sie in der Schweiz in 41 % aller Todesfälle zur Anwendung. Es geht dabei um den Schutz des todkranken, urteilsunfähigen Menschen. Solche wesentlichen Entscheide, bei denen das höchste Rechtsgut des Menschen, sein Leben, auf dem Spiel steht, müssen im Rechtsstaat vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber in einem formellen Gesetz geregelt werden, gegen welches das Volk das Referendum ergreifen kann. Der Gesetzgeber darf diese wichtigen, Recht setzenden Bestimmungen nicht anderen Normgebern überlassen, auch nicht der medizinischen Wissenschaft. Die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften stellen Standesregeln dar. Solche Kodizes ärztlicher Berufsorganisationen haben aber nicht die Rechtsverbindlichkeit staatlicher Gesetze und sind an sich rechtlich nicht bindend. Auch wegen der hier notwendigen stetigen Änderungen ist es nicht sinnvoll, sie in ein Gesetz zu kleiden. Zu begrüssen ist auch die Bestimmung, wonach eine vom Patienten verfasste Verfügung bezüglich lebensverlängernder Massnahmen für den Arzt beachtlich ist. Die Patientenverfügung ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes des Menschen. Viele Menschen fürchten nicht so sehr den Tod als vielmehr ein qualvolles Sterben. Es ist daher legitim, dass der Mensch, wenn er noch urteilsfähig ist, autonom agiert und schriftlich festlegt, welche Behandlung und Betreuung er beim Vorliegen bestimmter Krankheitssituationen in urteilsunfähigem Zustand wünscht oder ablehnt. In der Patientenverfügung kann der Verfasser auch eine Person bezeichnen, zum Beispiel einen Angehörigen, den Hausarzt oder eine andere Bezugsperson, die an seiner Stelle über die medizinische Behandlung entscheidet, wenn er dies nicht mehr selbst tun kann. Erst in letzter Zeit werden Patientenverfügungen in der Öffentlichkeit zunehmend thematisiert. Sie werden nach dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechtes, in dem der Bund im ZGB über Patientenverfügungen legiferiert, frühestens 2013 an Bedeutung gewinnen. Unsere kantonale Regelung wird aufzuheben sein, sobald das Bundesrecht in Kraft tritt. Das Kernstück des Entwurfes ist die Regelung der passiven Sterbehilfe. Man kann sich zwar fragen, ob das Recht beim intimen Prozess des Sterbens noch dirigierend eingreifen soll. Die Antwort ist ja, denn Sterben bedeutet das Ende von Leben, und insofern hat der Staat die Pflicht, darauf zu achten, dass menschliches Leben auch in seinem letzten Stadium geschützt bleibt. Der Entwurf geht vom heute üblichen Begriff aus, der unter passiver Sterbehilfe den Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen beim Sterbenden versteht. Passive Sterbehilfe umfasst die Unterlassung oder das Nichtfortsetzen von

lebensverlängernden Massnahmen, zum Beispiel künstliche Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr, künstliche Beatmung, Reanimation und Abgabe lebensnotwendiger Medikamente. Zur näheren Konkretisierung des Begriffes ist die erste klassische Definition der passiven Sterbehilfe dienlich, die 1884 in den USA publiziert worden ist. Demnach soll der Arzt angesichts der Unabwendbarkeit des Todes des Patienten den stärkeren Kräften der Natur weichen und darauf verzichten, zum Beispiel mittels einer aussichtslosen Operation für den Sterbenden noch eine kurze, aber qualvolle Zeitspanne von Minuten, Stunden oder Tagen herauszuschinden. Vielmehr soll der Arzt dem Sterben seinen schicksalshaften Lauf lassen, wenn das Leiden einen irreversiblen Verlauf genommen hat. Die passive Sterbehilfe ist kein Tötungsakt, sondern ein Sterbenlassen. Die ethische Verantwortbarkeit der passiven Sterbehilfe ist unumstritten. Sie bleibt auch strafrei. Die passive Sterbehilfe verstösst auch nicht grundsätzlich gegen das Recht auf Leben. Hingegen verlangen die grundrechtlichen Gewährleistungen des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit, dass passive Sterbehilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen geleistet und namentlich nicht unter dem Etikett der passiven Sterbehilfe aktive Sterbehilfe betrieben wird. Ich verweise auf den Staatsrechtler Professor Dr. Yvo Hangartner von der Universität St. Gallen in "Schwangerschaftsabbruch und Sterbehilfe", Seite 95. Die genau umschriebenen, qualifiziert gerechtfertigten Voraussetzungen für die Anwendung der passiven Sterbehilfe, die kumulativ vorhanden sein müssen, sind dazu dienlich, eine klare Grenzziehung vorzunehmen zwischen erlaubter und unerlaubter passiver Sterbehilfe und zwischen erlaubter passiver Sterbehilfe und aktiver Sterbehilfe, die verboten ist. Unter der aktiven Sterbehilfe wird die gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen verstanden. Im Weiteren hat die Bestimmung eine wichtige Schutzfunktion für den schwerstkranken, entscheidungsunfähigen Patienten ohne Patientenverfügung. Der Patient ist geschützt vor einem vorzeitigen Behandlungsabbruch durch den Arzt, obwohl noch kurative Massnahmen möglich wären. Solche Fälle kommen in der Praxis vor, denn es gibt nicht nur besorgte Angehörige. Man denke zum Beispiel auch an einen potentiellen Erben, der befürchtet, dass aufwendige kurative Massnahmen sein Erbe zum Schrumpfen bringen könnten, und dem Arzt suggeriert, nichts mehr zu tun und den Patienten in Ruhe sterben zu lassen. Angesichts der ständig steigenden Kosten im Gesundheitswesen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass seitens der Versicherungen ein gewisser Druck auf den Arzt ausgeübt wird, auf teure kurative Massnahmen beim Schwerstkranken zu verzichten. Die gesetzliche Umschreibung der Voraussetzungen für die passive Sterbehilfe schützt den urteilsunfähigen Patienten ohne Patientenverfügung aber auch davor, dass er am Ende seines Lebens zum Objekt des Handelns wird, indem einfach alle Möglichkeiten von lebensverlängernden Massnahmen zum Beispiel mit Hilfe von modernen medizinischen Techniken und Apparaturen ausgeschöpft werden, die dem terminal Kranken nichts mehr als eine qualvolle, menschenunwürdige künstliche Lebensverlängerung bringen. Die neue Gesetzesbestimmung ist auch für die Rechtssicherheit des Arztes von Nutzen. Nur wenn er

bei Anwendung der passiven Sterbehilfe mit Sicherheit weiss, wo die Grenze zwischen erlaubtem und unerlaubtem Verhalten liegt, nur wenn er sich auf dem sicheren Boden des Gesetzes bewegt, ist er auch in der Lage, die notwendigen Massnahmen zur Linderung der Leiden seines Patienten zu ergreifen, ohne riskieren zu müssen, schadenersatzpflichtig zu werden, weil die Angehörigen des Verstorbenen zum Beispiel geltend machen, er hätte noch eine medizinische Massnahme durchführen müssen. Rechtssicherheit braucht der Arzt auch deshalb, weil ein Behandlungsverzicht für eine Tätigkeit atypisch ist, denn die Berufspflicht gebietet ihm, Leben möglichst zu erhalten und zu bewahren.

Bieri, CVP/GLP: Anfang und Ende eines Menschenlebens sind entscheidende Situationen, welche die Menschheit in den verschiedenen Kulturen immer wieder intensiv beschäftigt haben. Motiv für unsere heutige direkte Auseinandersetzung mit diesem Thema sind einerseits die erheblich erklärte Motion von Kantonsrätin Dr. Marlies Näf und Kantonsrat Luzi Schmid zur Patientenverfügung und zur passiven Sterbehilfe, andererseits aber auch die schweizweite Diskussion über die aktive Sterbehilfe, die zum Teil hilflosen Reaktionen von verschiedenen Regierungen in anderen Ländern, das Ausbleiben der Anhandnahme der Problematik durch den Bund sowie die Aktivitäten von anderen Kantonen in dieser Hinsicht. Es versteht sich von selbst, dass diese Thematik für unsere Fraktion höchsten Stellenwert hat. Es geht um den Menschen als Ebenbild der Schöpfung und um seine Würde auch beim Aufhören des Lebens, in diesem Sinn also um menschliche Werte ersten Ranges. Darum ist es für uns wichtig, Voraussetzungen zu schaffen, die jene zum Teil unsägliche Diskussion über die so genannte aktive Sterbehilfe in unserem Kanton gar nicht aufkommen lassen. Dazu gehören auch die Ausweitung der Patientenrechte auf alle Betroffenen im Kanton und die Verbesserung des Schutzes des Arztes. Die vorberatende Kommission hat intensiv über die Frage diskutiert, ob die Übernahme der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften vernünftig sei. Diese Standesregeln sind zwar sehr wertvoll, können aber jederzeit wieder dem Zeitgeist angepasst werden. Daher haben wir eigene Regulierungen im Gesetz formuliert. Sie sind vom Grundsatz geleitet, menschlichen Werten den höchsten Stellenwert und auch der Natur ihr Recht gegenüber dem grenzenlosen Einsatz von medizinischen Möglichkeiten zu geben. Eine Schriftstellerin hat einmal gesagt, dass wir immer lernen müssen. Zuletzt müssen wir auch noch lernen zu sterben. Diesen Lernprozess wollen wir auf eine positive Schiene heben können. Priorität muss dabei der Mensch und seine Würde und nicht die Technik haben. Mit der zentralen Regelung der passiven Sterbehilfe ist die Fraktion einverstanden. Wir sind für Eintreten und mit einer Enthaltung auch für Genehmigung der vorgeschlagenen Lösung. Wir sind überzeugt, dass wir damit allen Menschen, die sich mit dem Sterben befassen, einen grossen Dienst erweisen. Abschliessend möchte ich mich bei allen Beteiligten in der Kommission bedanken und ebenso für die Unterstützung der Exekutive. Die Ernsthaftigkeit der Dis-

kussion war für mich ein Highlight in meiner politischen Arbeit.

Dr. Lang, FDP: Auch die FDP ist einstimmig für Eintreten. Grundsätzlich halten wir zwar die Regelung der passiven Sterbehilfe für überflüssig, da die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften weit differenzierter und aktueller sind als der vorliegende Gesetzestext. Weil sich im praktischen Alltag aber nichts ändern wird, werden wir in der Detailberatung keinen Streichungsantrag stellen.

Kommissionspräsident **Schmid**, CVP/GLP: Ich bin froh über die grosse Unterstützung. Es darf beim Patientenrecht keine Zufälligkeiten geben. Wenn man gesund im Leben steht, ist es sehr schwierig, sich in Leute hineinzudenken, denen es schlecht geht.

Regierungsrat **Koch**: Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme der vorliegenden Gesetzesrevision. Das Gesundheitsgesetz ist rund 22 Jahre alt. In dieser Zeit wurde es siebenmal revidiert. Die Revisionspunkte sind eigentlich ein Spiegelbild der Entwicklung des Gesundheitswesens in unserer Gesellschaft. Die Revisionspunkte Praxisbewilligungen, Gründung der Spital Thurgau AG, Rettungswesen und Notfalldienstpflicht waren alles Bereiche, die in die Organisation eingriffen. Heute geht es um andere Revisionspunkte, die aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen eingetreten sind. Die Hauptrevisionspunkte betreffen die Patientenverfügungen und die passive Sterbehilfe. Patientenverfügungen sind grundsätzliche Kommunikationsinstrumente zwischen Patient und Arzt, aber auch zwischen Vertretungspersonen und Arzt. Nebst den Chancen einer Patientenverfügung müssen wir auch immer ihre Grenzen beachten. Das Verfassen einer solchen verlangt nach persönlicher Auseinandersetzung mit Krankheit, Unfall, Sterben, aber auch mit Tod. In gesunden Lebensphasen ist es nur teilweise möglich, sich in die Situation zu versetzen, schwer zu erkranken oder zu sterben. Es ist grundsätzlich schwierig, sich im Voraus vorzustellen, welche medizinischen Massnahmen man dann noch möchte und auf welche man verzichten würde. Eine Patientenverfügung sollte deshalb immer wieder aufdatiert werden. Man muss sich immer wieder je nach Lebens- oder Gesundheitssituation mit der Patientenverfügung befassen. Bekanntlich legiferiert der Bund in diesem Bereich vorläufig nicht. Wir sind der Auffassung, dass wir die Übergangsphase überbrücken müssen. Wir gehen davon aus, dass das ZGB auf den 1. Januar 2013 geändert werden wird. Die Patientenverfügung gehört wie die passive Sterbehilfe zu den Patientenrechten. Sie sind in unserem Kanton im Gesundheitsgesetz in den §§ 33 a ff. geregelt sowie in der Verordnung vom 3. Dezember 1996. In der Verordnung wird allerdings nichts über die passive Sterbehilfe ausgesagt, was nun geändert werden soll. Im Geltungsbereich der Patientenrechte gibt es eine Änderung. Sie werden nicht mehr nur in den Einrichtungen des Kantons Gültigkeit haben, sondern auf alle öffentlichrechtlichen Trägerschaften und Institutionen und auf alle Leistungserbringer mit einem öffentlichrechtlichen Auftrag ausgedehnt. Die Hausärzte, die mit ihren Patienten

bekanntlich ein privatrechtliches Verhältnis unterhalten, fallen nicht darunter. Dagegen unterliegt ein Hausarzt, der zum Beispiel von einem Pflegeheim einen Auftrag hat und damit als Heimarzt tätig ist, wiederum diesen Bestimmungen. Es war mir wichtig, Sie auf diesen Unterschied hinzuweisen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: Titel vor § 33 a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Neu lautet der Titel nur noch "Patientenrechte". Der einschränkende Zusatz "... in Einrichtungen des Kantons" wurde folgerichtig gestrichen, womit eine Ausweitung der subsumierten Patientenrechte auf alle Bereiche, insbesondere neu auch auf die Pflegeheime, erfolgt. Diese Öffnung wurde bereits bei der grossrätlichen Beschlussfassung zur Palliative Care entschieden gefordert.

Kommissionspräsident **Schmid**, CVP/GLP: Auf einen Nenner gebracht könnte man sagen: Kürzerer Titel, mehr Tragweite. Dieses Mehr haben Sie selber im Rat beschlossen, und zwar bei der Palliative Care. Die Ausweitung wird sehr begrüsst. Sie ist sehr gut.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 33 k

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Schriftliche Patientenverfügungen müssen von den Ärzten, wenn eine betroffene Person nicht mehr selber mitreden kann, als Entscheidungskriterium beigezogen und, wenn alle medizinischen Indikationen erfüllt sind, befolgt werden.

Es kann darin verfügt werden, welche medizinischen Massnahmen akzeptiert oder abgelehnt werden. Unabhängig davon können auch Vertretungs- und Vertrauensaufträge bestimmt werden.

Die Formulierung entspricht dem künftigen Bundesrecht.

Kommissionspräsident **Schmid**, CVP/GLP: Bei der Patientenverfügung sprechen wir von zwei Dingen. Auf der einen Seite kann ich in der Verfügung selber regeln, was ich will und was ich nicht will. An dieser Stelle muss gesagt werden, dass die Patientenverfügung natürlich viel weiter geht als die passive Sterbehilfe. Auf der anderen Seite kann ich auch eine Vertrauensperson bevollmächtigen und beauftragen, meinen Willen

durchzusetzen. Das ist gerade bei Konkubinatspartnern sehr wichtig, weil dort nicht sichergestellt ist, dass der andere Partner Auskunft, Besuchsrecht usw. erhält. Wichtig bei der Patientenverfügung ist auch, sich ständig mit den Neuerungen in der Medizin auseinander zu setzen und die Verfügung entsprechend anzupassen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 33 I

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Für eine Umsetzung der passiven Sterbehilfe müssen zwingend die drei kumulativen Voraussetzungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 in Absatz 1 erfüllt sein.

Beim Entscheidungsprozess spielen Kriterien wie Prognose, voraussichtlicher Behandlungserfolg im Sinne von Lebensqualität sowie die Belastung der vorgeschlagenen Therapie und Behandlung eine entscheidende Rolle. Gerade diese Voraussetzungen widerspiegeln sich präzise in der Gesetzesvorlage.

Wenige Stimmen in der Kommission wollten den § 33 I ganz gestrichen haben, da die beiden Kriterien "nicht zumutbare Verlängerung des Leidens" und "dem mutmasslichen Willen des Patienten entspricht" bei nicht urteilsfähigen Personen ohne Patientenverfügung nicht ohne Weiteres objektiv verständlich seien. Die Richtlinien der Akademie seien besser zu handhaben.

Eine grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat eine Streichung abgelehnt.

Bei der Erheblicherklärung der Motion war dem Grossen Rat sehr wohl bewusst, wie die Formulierung dieser Rechtsnorm ausfallen wird. Von dieser Absicht und der Art und Weise der Ausgestaltung sollte jetzt nachträglich nicht abgewichen werden.

Zudem ist es rechtlich sehr problematisch, die Richtlinien der SAMW als Gesetz für Sterbehilfe vorzugeben. Diese Richtlinien ändern ständig, so dass dann auch immer wieder das Gesetz angepasst werden müsste. Da es sich bei der passiven Sterbehilfe um eine Einschränkung verfassungsmässig garantierter Grundrechte handelt, sind die zitierten Richtlinien eindeutig zu wenig präzise, zu wenig eindeutig und zu wenig kompakt formuliert. Aus juristischer Sicht braucht es eng umschriebene, qualifizierte und gerechtfertigte Voraussetzungen in diesem menschlich höchst sensiblen Entscheidungsfeld. Die richtungsweisende Bedeutung der Richtlinien für die Ärzteschaft wird mit dieser Erklärung keinesfalls in Zweifel gezogen. Zum Schutz des urteilsunfähigen Patienten müssen auf jeden Fall zwingend eindeutige Gesetzesformulierungen gefunden werden, um eine saubere Abgrenzung zwischen passiver und aktiver Sterbehilfe zu schaffen. Der diesbezügliche Entwurf des Regierungsrates erfüllt alle diese Kriterien bestens.

Kommissionspräsident **Schmid**, CVP/GLP: Der § 33 I ist der eigentliche Kernpunkt der vorliegenden Gesetzesrevision. Darin ist formuliert, dass die passive Sterbehilfe ethisch erlaubt, auch straffrei ist und angewendet werden darf, wenn die Bedingungen kumulativ erfüllt sind, die in den Ziffern 1, 2 und 3 von Absatz 1 aufgezählt werden. Ich nehme an, dass die Ärzte "einen irreversiblen Verlauf" und "nicht zumutbare Verlängerung des Lei-

dens" gemäss den Ziffern 1 und 2 einschätzen können. Die Auseinandersetzung mit "dem mutmasslichen Willen des Patienten" gemäss Ziffer 3 ist vermutlich neu und wird eine Veränderung bringen. Aber gerade aus Sicht des Patienten ist es wichtig, dass sich der Arzt mit seinen Interessen und Wünschen auseinandersetzt, beispielsweise auch in der Hektik eines Spitalbetriebes.

Wittwer, EVP/EDU: Wir haben uns in der Fraktion darüber unterhalten, weshalb im ersten Satz von Absatz 1 nur von tödlich erkrankten, nicht urteilsfähigen Patienten die Rede ist und nicht auch die schwer verunfallten, nicht urteilsfähigen Patienten thematisiert werden. Was geschieht mit einem mit dem Motorrad Verunfallten, der gesundheitlich wahrscheinlich nie mehr das erreichen wird, was einmal war, sondern im Gegenteil vielleicht dem Tod näher steht? Gibt es eine plausible Erklärung dafür, weshalb solche Patienten nicht explizit erwähnt werden?

Dr. Ulrich Müller, CVP/GLP: Ich habe mich im Vorfeld intensiv gegen § 33 I gewehrt. Ich werde keinen Antrag stellen, doch müssen wir uns schon überlegen, was wir hier machen. Es ist wiederholt gesagt worden, dass gemäss Studie in 41 % aller Todesfälle die passive Sterbehilfe zur Anwendung gelangt. Das tönt beeindruckend und kommt daher, dass wir den unseligen Ausdruck "passive Sterbehilfe" im Sprachgebrauch eingeführt haben. Passive Sterbehilfe heisst, der Natur den Lauf zu lassen und jemanden, der im Sterben liegt, in Würde sterben zu lassen und ihn nicht weiter mit Behandlungen zu behelligen oder zu quälen. Ohne diesen unseligen Ausdruck würde dies einfach bedeuten, dass knapp die Hälfte der Leute vor dem Sterben noch eine medizinische Unterstützung erfährt, auf die verzichtet wird, wenn der Tod immer näher steht. Dann tönt das Ganze schon nicht mehr so dramatisch. Mit der Abgrenzung zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe hat der vorliegende Paragraph nichts zu tun. Er macht die Diskussion über die aktive Sterbehilfe keineswegs überflüssig. Die aktive Sterbehilfe ist grundsätzlich etwas ganz anderes. Ich muss auch darauf hinweisen, dass § 33 I praktisch im Wortlaut aus dem Gesetz des Kantons Zürich abgeschrieben wurde. Der Thurgau ist der zweite Kanton in der Schweiz mit einem solchen Gesetzesparagraphen. Kantonsrat Wittwer hat auf verunfallte Patienten und ihre Situation (Bewusstlosigkeit oder schwere Hirnschädigung) hingewiesen. Wir werden dazu vom Kommissionspräsidenten hören, dass Unfall und Erkrankung dasselbe seien. Darüber kann man sich unterhalten, doch ist und bleibt einer meiner Kritikpunkte, den ich schon anlässlich der Behandlung der Motion vorgebracht habe, dass man mit einem solchen Gesetzesparagraphen nicht allen Fällen gerecht werden kann. Ich möchte noch einmal wiederholen, was man unter "nicht urteilsfähig" versteht: Nicht urteilsfähig sind demente Patienten, vielleicht weil sie sehr alt sind oder eine Demenz-Krankheit haben. Nicht urteilsfähig sind aber auch Patienten, die im Verlauf ihrer Krankheit bewusstlos werden. Nicht urteilsfähig sind schliesslich auch geistig behinderte Kinder und Neugeborene mit zum Beispiel schweren Missbildungen.

Es ist meines Erachtens nicht möglich, alle diese Fälle von fehlender Urteilsfähigkeit auf einen Nenner zu bringen und in einen einzigen Absatz mit drei Ziffern zu fassen. Der Absatz 1 von § 33 I bringt überhaupt keinen Fortschritt, keine Klärung und keine Hilfe. Es geht im Unterschied zu dem, was der Kommissionspräsident vorgebracht hat, nicht um die Ziffer 3 dieses Absatzes, sondern um die Ziffer 2, gemäss welcher die Ärztin oder der Arzt in der realen Situation bei einem nicht urteilsfähigen Patienten zu beurteilen hat, ob die Verlängerung des Leidens, und das heisst in diesem konkreten Fall die Verlängerung des Lebens, nicht zumutbar ist. Das ist eine Entscheidung, die kein Arzt, keine Ärztin aufgrund von rationalen Kriterien fällen kann. Das ist so willkürlich, wie es jetzt schon praktiziert wird, wenn man sich um ein Krankenbett versammelt und beschliesst, dass die Infusion keinen Sinn mehr macht und dem Patienten nichts mehr bringt. Es ändert überhaupt nichts am heutigen Zustand. Wir haben darüber in der vorberatenden Kommission am Beispiel der italienischen jungen Frau diskutiert, die nach einem Autounfall siebzehn Jahre lang im Koma lag, bevor man die künstliche Ernährung eingestellt hat. Sie haben darüber sicher gelesen. Diesbezüglich hat ein Kommissionsmitglied zu Recht die Frage gestellt, wann die Verlängerung eines Leidens nicht mehr zumutbar ist: Nach einem Jahr, nach zwei Jahren, nach fünf Jahren oder nach siebzehn Jahren? Daraus geht hervor, dass es absolut subjektive Urteile sind. Abschliessend möchte ich nochmals betonen, dass wir einem Irrtum unterliegen, wenn wir glauben, etwas besser oder konzipierter regeln zu können als das, was wir heute schon haben. Mir ist mit den vorsichtigen und sorgfältigen Formulierungen der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften wohler als mit dem vorliegenden Gesetzesparagrafen. Die Vorstellung, dass sich in einem solchen Fall die Pflegerinnen, die Ärzte und die Angehörigen am Krankenbett versammeln und das Urteil über den urteilsunfähigen Patienten fällen, gefällt mir besser. Ich erwarte aber auch mit einer Regelung im Gesetz keine grosse Änderung im täglichen Ablauf.

Kommissionspräsident **Schmid**, CVP/GLP: Es kann ein körperliches Leiden oder ein Unfall zur Erkrankung führen. Das ist für mich entscheidend. Darum ist der Unfall in § 33 I natürlich auch mitenthalten, sofern die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, die in den Ziffern 1, 2 und 3 von Absatz 1 aufgezählt werden. Die Diskussion darüber, ob es diesen Paragraphen überhaupt braucht oder nicht, haben wir in der vorberatenden Kommission auch heftig und intensiv geführt. Das ist der Knackpunkt der Vorlage. Wenn gesagt wird, dass es keine Änderung brauche, dann frage ich mich, was wir denn heute haben. Vielleicht mögen die erwähnten Richtlinien für die Ärzte einigermassen verbindlich sein. Aus Sicht des Patienten sind sie es nicht. Sie stellen einen Unsicherheitsfaktor dar, weshalb es eine Regelung braucht. Und diese Unsicherheit, das höre ich auch immer wieder in meiner Praxis, wenn ich bei Todesfällen mit Angehörigen spreche, ist sehr gross. Wenn wir das jetzt nicht gesetzlich regeln, wird die Unsicherheit noch grösser werden. Die Ärzte müssen sich mit dem Willen des Patienten auseinander setzen; an-

ders geht es nicht. Ich hoffe jedoch, dass § 33 I gar nicht angewendet werden muss, kommt er doch nur dann zum Zug, wenn keine Patientenverfügung vorliegt und die betroffene Person nicht mehr selber für sich entscheiden kann. Diese Person muss sicher sein können, was mit ihr in einem solchen Fall passiert. Darum braucht es § 33 I. Die sehr grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat dies gleich beurteilt.

Dr. Munz, FDP: Ich bin nicht einverstanden mit der Aussage des Kommissionspräsidenten, dass der Unfall einfach miterfasst sei. In Absatz 1 heisst es ausdrücklich: "Bei tödlich erkrankten, nicht urteilsfähigen Patienten ...", also sind "tödlich erkrankt" und "nicht urteilsfähig" kumuliert. Wenn gesagt wird, dass Unfall und Krankheit dasselbe seien, dann widerspricht dies einer elementaren Unterscheidung in der schweizerischen Rechtsordnung, nach der ein Unfall UVG-Folgen und eine Krankheit Folgen gemäss Krankenversicherungsgesetz nach sich ziehen. Es werden Riesenprozesse darüber geführt, ob es ein Unfall oder eine Krankheit ist, und wir gehen locker darüber hinweg. Es ist natürlich nicht dasselbe. Ich bin mir nicht so sicher, ob man sich darüber in der vorbereitenden Kommission genügend Rechenschaft gegeben hat. Mir wäre gedient, vielleicht auf die 2. Lesung hin eine überzeugendere Antwort zu hören. Diese Bestimmung macht mir als Jurist nicht nur aus den von Kantonsrat Dr. Ulrich Müller erwähnten Gründen Bauchweh. Gleich ergeht es mir auch mit der Ziffer 3 von Absatz 1: Der mutmassliche Wille ist kein gesicherter gesetzlicher Boden. Ich kann mich als Jurist nur damit aus der Verantwortung retten, indem ich mir sage, dass diese Bestimmung ohnehin nicht angewendet werden wird. Aber dann frage ich mich auch, weshalb wir eine Regelung im Gesetz brauchen.

Wittwer, EVP/EDU: Ich schliesse mich den Voten der Kantonsräte Dr. Ulrich Müller und Dr. Hans Munz an und stelle den **Antrag**, den ersten Teil von Absatz 1 wie folgt zu formulieren: "Bei tödlich erkrankten oder schwer verunfallten, nicht urteilsfähigen Patienten ohne Patientenverfügung können die Ärzte die Behandlung einschränken oder einstellen, wenn"

Dr. Wälti, SP: Möglicherweise begeben sich jetzt auf Glatteis, weil ich kein Jurist bin. Der Kommissionspräsident hat mit seinen Ausführungen gemeint, dass beim Verunfallten, wenn er nicht urteilsfähig ist und seinen Willen nicht äussern kann, gleich vorzugehen ist wie beim medizinisch tödlich Erkrankten. Wenn beispielsweise ein mit dem Motorrad Verunfallter im Koma liegt, kann er seinen Willen nicht äussern. Er ist nicht urteilsfähig. Möglicherweise hat er seinen Willen einmal seiner Ehefrau oder seinen Eltern bekanntgegeben. In diesem Fall kann man nach seinem Willen vorgehen. Ich weiss als Mediziner sehr wohl, dass Krankheit und Unfall allein schon aus versicherungstechnischen Gründen zweierlei Sachen sind. Mit ihnen haben wir fast jeden Tag zu tun. Kantonsrat Dr. Ulrich Müller hat keinen Antrag gestellt. Mir hat imponiert, wie Kantonsarzt

Dr. Max Dössegger um Verständnis für die Sichtweise des Pädiaters Dr. Ulrich Müller warb und darauf aufmerksam machte, dass dieser die Thematik vielleicht aus einem ganz anderen Blickwinkel heraus betrachtet, nämlich mehr aus Sicht seiner Arbeit mit jungen Menschen, mit Kindern. Er hat wahrscheinlich eine etwas andere Sichtweise in Bezug auf den Tod als wir Hausärzte. Wir beschäftigen uns intensiv damit, was die Leute wollen, und vor allem auch, was sie nicht wollen. Ich praktiziere seit fünfzehn Jahren, und in dieser Zeit ist die Patientenverfügung immer mehr aufgekommen. Dieses Thema wird regelmässig aufgegriffen. Wir haben in der Kommission nicht nur über die italienische Frau, sondern auch über den Fall in Amerika gesprochen. Wenn man die Maschine erst nach siebzehn Jahren abstellt, dann hat man nach meiner persönlichen Meinung etwas verpasst. Da hätte man viel früher handeln müssen. Daher ist es doch wichtig, dass klare Grundlagen vorliegen und keine mediale Schlacht im letzten halben Jahr geführt werden muss. Ich bitte Sie, dies im Zusammenhang mit dem Antrag Wittwer zu berücksichtigen.

Schlatter, CVP/GLP: Ich kann das Votum von Kantonsrat Dr. Ulrich Müller nachvollziehen. Kantonsrat Dr. Hans Munz hat eindeutig recht mit seiner Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall. Es geht um eine diametrale Unterscheidung im Sozialversicherungsrecht. Auch wenn man in der Tendenz dem Vorschlag der vorberatenden Kommission folgen will, dass Regelungsbedarf besteht, muss man meines Erachtens im Hinblick auf die 2. Lesung eine andere Formulierung finden. Ich verzichte darauf, heute einen Antrag zu stellen. Eine mögliche Lösung wäre: "Bei nicht urteilsfähigen Patienten ohne Patientenverfügung, die im Sterben liegen, können die Ärzte die Behandlung einschränken oder einstellen, wenn" Damit wird zwischen Krankheit und Unfall differenziert. Das Unfallthema kann nicht in die Erkrankung subsumiert werden. Die Formulierung gemäss Antrag Wittwer darf man nicht übernehmen, weil bei einer schwer verunfallten Person der Tod noch lange nicht nahe stehen muss.

Dr. Näf, SVP: Wir müssen von der Definition der passiven Sterbehilfe ausgehen, denn nur dann findet § 33 I Anwendung. Passive Sterbehilfe heisst Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen beim Sterbenden. Als Sterbender wird in den Richtlinien ein Patient definiert, bei dem der Tod absehbar ist. Wenn ein Verunfallter in den Zustand des Sterbenden verfällt, findet § 33 I selbstverständlich Anwendung. Er wird meines Erachtens also subsumiert.

Verena Herzog, SVP: Wenn wir Gesetze ändern oder erweitern, dann sollte dies eine wirkliche Verbesserung bringen. Die Regelung mit der Patientenverfügung im Gesetz kann ich sehr befürworten. Ich ermuntere alle hier im Saal, eine Patientenverfügung zu erstellen. Dann bräuchten wir eigentlich die Gesetzeserweiterung gar nicht mehr. Leider ist es nicht so, wie Kantonsrat Dr. Wildberger ausgeführt hat, dass Patientenverfügung-

gen eine Selbstverständlichkeit sind, liegen sie doch bei weniger als 10 % vor. Ich bin Kantonsrat Dr. Hans Munz sehr dankbar dafür, dass er das Thema der Rechtssicherheit des Arztes nochmals angeschnitten hat. Die Formulierung in Absatz 1 von § 33 I ist so schwammig, dass sie keinem Arzt etwas bringt. Die passive Sterbehilfe wird genau gleich wie heute angewendet werden. Wenn wir im Gesetz nicht auf die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften hinweisen, bringt es überhaupt nichts.

Brühwiler, SVP: Ich nehme Bezug auf den Vorwurf, dass das Gesetz schwammig und die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften präziser seien. In diesem Zusammenhang gilt es schon zu erwähnen, dass der Satz mit dem mutmasslichen Willen des Patienten auch in den Richtlinien steht. Die Ärzte, die das Gesetz kritisieren, müssen das zur Kenntnis nehmen. In den Richtlinien heisst es: "... handeln im mutmasslichen Willen des Patienten." Wenn es dem Patienten nicht mehr möglich ist, seinen Willen zu äussern, muss sein mutmasslicher Wille eruiert werden.

Dr. Lang, FDP: Meines Erachtens ist die sozialversicherungstechnisch bedingte Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall in diesem Zusammenhang völlig irrelevant. Ein Hirn ist erkrankt, wenn es beispielsweise durch einen Tumor zerstört wird, und es ist ebenso krank, wenn es infolge eines Unfalles eine Blutung erlitten hat. Ich bin aber mit Kantonsrat André Schlatter der Meinung, dass man eine bessere Formulierung finden sollte. Diese kann jedoch sicher nicht darin bestehen, dass wir den Unfall einschliessen.

Wittwer, EVP/EDU: Wir haben uns in der Fraktion darauf geeinigt, dass ich den **Antrag zurückziehe**. Wir werden auf die 2. Lesung hin einen neuen Vorschlag unterbreiten, der absolut in jene Richtung gehen kann, die Kantonsrat Dr. Hansjörg Lang soeben vorgeschlagen hat.

Verena Herzog, SVP: Zu Kantonsrat Brühwiler: Es gibt nicht nur "den mutmasslichen Willen des Patienten", sondern auch noch "eine nicht zumutbare Verlängerung des Leidens", wobei es hier für den Arzt noch viel schwieriger ist, abzuschätzen, was zumutbar und was nicht zumutbar ist. Da wird kein Arzt etwas riskieren.

Kommissionspräsident **Schmid**, CVP/GLP: Es trifft überhaupt nicht zu, dass die Regelung im Gesetz keinen Sinn macht. Wir bewegen uns in einem Ermessensspielraum. Die Juristen sind sich daran gewöhnt, mit solchen Ausdrücken umzugehen. Ich hoffe, dass die Ärzte dies auch können, ansonsten ich wirklich Bedenken habe. Über einen Ermessensspielraum zu verfügen bedeutet, das Ganze von aussen zu betrachten und zu fühlen, was die Gesellschaft haben will. Das Problem liegt darin, dass man sich mit den

Voraussetzungen auseinander setzen muss. Bei anderen Gesetzen muss man das aber auch tun. Ich möchte nochmals auf die Unterscheidung zwischen Unfall und Erkrankung zurückkommen, die ich weder aus medizinischer noch aus juristischer, sondern aus politischer Sicht betrachte. Die Ursache, ausgelöst durch Unfall oder körperliche Leiden, ist das Eine. Der effektive Zustand, in dem sich der Patient schlussendlich befindet, ist das Andere, und das ist wichtig. Wenn ich so erkrankt bin, dass keine Heilung mehr möglich ist, kann § 33 I zum Zug kommen. Wie es dazu gekommen ist, spielt in diesem Fall eine untergeordnete Rolle.

Regierungsrat **Koch**: Wir haben über die Unterscheidung zwischen Unfall und Erkrankung in der Kommission nicht beraten. Ich bin Kantonsrat Daniel Witter dankbar, dass er seinen Antrag zurückgezogen hat, und gehe davon aus, dass er mit "wir" uns gemeint hat. Wir werden nochmals über die Bücher gehen und Ihnen auf die 2. Lesung hin allenfalls einen Vorschlag unterbreiten, selbstverständlich in Zusammenarbeit mit der vorbereitenden Kommission. Zum Votum von Kantonsrat Dr. Ulrich Müller: Es trifft zu, dass wir die Formulierung vom Kanton Zürich übernommen haben, wobei wir aber im Unterschied zur Zürcher Regelung nicht vom "kurativen Stadium" sprechen, da unseres Erachtens die passive Sterbehilfe in diesem Stadium nicht erlaubt ist. Deshalb ist unsere Formulierung besser als jene im Kanton Zürich. Unsere Gesetzesbestimmung entspricht praktisch den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften. Auch die Richtlinien gehen von der Prognose, vom Behandlungserfolg im Sinne von Lebensqualität, von der Belastung durch die Therapie und vom mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten aus. Die Gesetzesbestimmung gibt natürlich einerseits den Ärzten, andererseits aber ganz besonders den Patientinnen und Patienten sowie den Angehörigen eine gewisse Sicherheit. Deshalb sind wir überzeugt davon, dass es richtig ist, im Gesetz auch so zu legislieren.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Ziffer 2 a: Titel vor § 34

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der aktuelle Titel "V. Eingriffe an Verstorbenen" ist gerade bezüglich der Transplantation falsch und wurde deshalb geändert.

Kommissionspräsident **Schmid**, CVP/GLP: Hier musste der Titel geändert werden, weil der bisherige Titel "Eingriffe an Verstorbenen" bei Transplantationen nicht zutrifft.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 34

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Neu ist für Obduktionen immer die Zustimmung notwendig, wenn keine Ausnahmen gemäss Absatz 3 vorliegen.

Kommissionspräsident **Schmid**, CVP/GLP: Neu braucht es für Obduktionen eine Zustimmung der betroffenen Person zu Lebzeiten.

Diskussion - **nicht benützt**.

Ziffer 4: § 35

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die kantonale Ethikkommission ist für Zustimmungen zuständig. Deren ablehnender Entscheid kann beim zuständigen Departement angefochten werden. Die Meinung in der Kommission, die Ethikkommission solle endgültig und abschliessend entscheiden können und dass somit ein Rekursweg aus Zeitgründen auszuschliessen sei, fand keinen Rückhalt. Auch würde eine solche Einschränkung den bundesrechtlichen Grundsatz der Rechtsweggarantie verletzen.

Kommissionspräsident **Schmid**, CVP/GLP: Der Bund hat den Bereich der Transplantationen geregelt; wir regeln in § 35 die Zuständigkeiten.

Diskussion - **nicht benützt**.

Ziffer 5: § 40

Diskussion - **nicht benützt**.

II.

Diskussion - **nicht benützt**.

Präsidentin: Wir haben das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

2. Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Willy Weibel und Luzi Schmid vom 13. August 2008 "Bericht zur Vision Kanton 'Ostschweiz'" (08/AN 2/33)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Erstunterzeichner des Antrages, Kantonsrat Willy Weibel.

Diskussion

Weibel, CVP/GLP: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung des Antrages. Aus meiner Sicht hat er damit ausreichende Argumente geliefert, um an der Forderung festzuhalten, die Vision eines veränderten Kantons auf der Basis eines Berichtes systematisch, gründlich und umfassend auszudiskutieren. So schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort in Kapitel II. "Föderalistische Herausforderungen und Lösungen" unter Punkt 2: "Unbestritten ist jedenfalls, dass die Kantone in einigen Bereichen Probleme angehen müssen, die sie sinnvollerweise nur gemeinsam lösen können." Im gleichen Kapitel können wir unter Punkt 3 lesen: "Entsprechend sind viele Probleme über die politischen Grenzen hinaus im Rahmen der funktionalen Räume zu lösen." Wenn der Regierungsrat ausdrücklich von vielen Problemen schreibt, ohne jedoch eines dieser Probleme konkret zu erwähnen, dann ist es doch vernünftig und auch legitim, einen Bericht zu fordern, in dem diese Probleme erläutert werden. Auf der Basis einer umfassenden Auslegeordnung kann objektiv überprüft werden, ob der über 200 Jahre alte Kanton die erkannten Probleme in der jetzigen Form zum Wohl seiner Bevölkerung am besten lösen kann oder ob die staatlichen Leistungen zugunsten der Bevölkerung in einer anderen regionalen Organisationsform besser erbracht werden könnten. In Kapitel IV. "Beurteilung der Vision Kanton 'Ostschweiz'" werden elf vorwiegend ablehnende Thesen erwähnt, die kaum eine erfolgsversprechende Diskussion ermöglichen, da sie an der Oberfläche bleiben und nicht überzeugend auf seriösen Belegen verankert sind. Es geht heute nicht darum, über die Vor- und Nachteile eines Kantons "Ostschweiz" zu diskutieren, sondern zu beraten und darüber zu entscheiden, ob der Regierungsrat beauftragt werden soll, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen, in dem dargestellt wird, in welchen Bereichen der Kanton Thurgau autonom und in welchen er durch Konkordate in den politischen Entscheidungsprozessen eingeschränkt ist. Dieser Bericht soll auch die wesentlichen Vor- und Nachteile ersichtlich machen, die bei der Bildung eines Kantons "Ostschweiz" für den Kanton Thurgau und deren Bevölkerung resultieren könnten, speziell in den Bereichen Verwaltung, Finanzen, Bildung, Sicherheit und im Spitalwesen. Der Bericht soll aufgrund von konkreten Fakten eine gründliche, systematische und umfassende Diskussion ermöglichen und auch Grundlagen liefern, um objektiv entscheiden

zu können, ob die Vision der Bildung eines veränderten Kantons weiterzuverfolgen oder vorläufig zu verwerfen ist. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Klöti, FDP: Ein Kanton "Ostschweiz" macht keinen Sinn. Was sollte ein Bericht dazu noch beitragen können? Als persönlicher Freund von grösseren Einheiten und als fusionserprobter Politiker kann ich einem Grosskanton "Ostschweiz" nichts abgewinnen. So sieht das auch die FDP-Fraktion. Der Regierungsrat geht in seiner fundierten Antwort bereits sehr detailliert auf die Thematik einer grossen Kantonsfusion ein. Er zeigt auf, dass insbesondere durch die NFA die Kantone gleich lange Spiesse erhielten. Das 20-jährige Ringen um eine Verwesentlichung des Föderalismus sei nun umzusetzen. Die Schaffung von Grosskantonen würde eine gegenteilige Strategie bedeuten, und es wäre widersinnig, die Errungenschaften der NFA wieder herzugeben. Die FDP kann sich dieser Argumentation anschliessen. Die wirtschaftliche Grösse und die Leistungskapazität der Verwaltung rufen nicht nach grösseren Einheiten. Im Gegenteil: Der Wettbewerb unter den Kantonen beweist, dass der Thurgau an der Spitze mithalten kann. Es wäre nämlich zu befürchten, dass eine Reduktion der Kantone zu weniger Wettbewerb, einer aufwendigeren Verwaltung und damit zu höheren Steuern und Gebühren führen würde. Sicher wäre es wünschenswert, Kantone stärker auch nach funktionalen Räumen auszurichten. Wenn man jedoch bedenkt, welchen Aufwand solche politischen Zusammenschlüsse erfordern, dürften sich die heute funktionierenden, überkantonalen Instrumente als die bessere Lösung erweisen. Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ist von allen Kantonen unterzeichnet worden. Sie setzt Mindeststandards für gemeinsame Trägerschaften und für den so genannten Leistungskauf, also für die Nutzung von Leistungen, die ein Kanton für andere erbringt. Das neue Instrument der NFA regelt eine Zusammenarbeit der Kantone dort, wo sie der Bund vorsieht, zum Beispiel in den Bereichen Straf- und Massnahmenvollzug, kantonale Hochschulen, Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, Abfallbewirtschaftung, Abwasserreinigung, Agglomerationsverkehr, Spitzenmedizin usw. Aber auch Konkordate unter den Kantonen sowie feste Konferenzen unter den Regierungen haben sich bewährt. Diese differenzierten Instrumente schaffen sinnvolle Lösungen unter den Kantonen, wobei sie die individuellen Bedürfnisse respektieren. Ein Kanton "Ostschweiz" würde naturgemäss rasch und stark vereinheitlichend wirken und liesse keinen Spielraum mehr für lokale Bedürfnisse zu. Man stelle sich vor: Ein Kanton "Ostschweiz" hätte gegenüber vielen anderen Kantonen in der übrigen Schweiz dann nur noch zwei Ständeräte. Es wäre also eine höchste Ungleichbehandlung, wenn wir uns zusammenschliessen würden. Nach 160 Jahren Bundesstaat ist als einzige Veränderung die Abspaltung des Kantons Jura vom Kanton Bern zu verzeichnen. Das heisst, dass die Kantone von den Einwohnerinnen und Einwohnern nicht einfach als Verwaltungseinheit, sondern als echte Heimat empfunden werden. Eine Vision Kanton "Ostschweiz" ist vor diesem Hintergrund und im heutigen politischen Umfeld aussichtslos. Es gibt modernere Ansätze, zum Beispiel die Agglomerationsprogramme. Ein Bericht würde uns in dieser Hinsicht keine weiteren Erkenntnisse bringen.

Wenn schon müsste man den Bundesstaat neu organisieren.

Wiesmann, SP: Die Fraktion der SP dankt dem Regierungsrat für die umfassende Beantwortung des Antrages Weibel/Schmid zur Vision "Ostschweiz", die etwas mutlos daherkommt. Negatives wird betont, Positives negiert. Aber die Vision "Ostschweiz" beinhaltet nicht nur Negatives. Der schweizerische Föderalismus ist eine Herausforderung in einer Zeit, in der wir immer mobiler werden und immer schneller an Grenzen stossen, seien dies Kantons- oder Landesgrenzen. Die Welt wird immer kleiner, der Nachbar rückt immer näher und wir beeinflussen uns gegenseitig. Vor dieser Tatsache ist es unbestritten, dass gewisse Aufgaben und Probleme gemeinsam gelöst werden. Regelungen, die den Alltag betreffen und von Kanton zu Kanton verschieden sind, wirken störend und hindernd. Sicher ist vieles über Konkordate und Vereinbarungen zu lösen, doch dieser Weg ist vielfach ein steiniger. Wir erinnern uns noch sehr gut an die Abstimmung über die Harmonisierung des Schulsystems (HarmoS). Kantonsübergreifende Raumplanung ist nicht nur ein Wunsch, sondern ein Muss. Lösungen auf Bundesebene sind zu forcieren, und eine Harmonisierung in diesen Belangen ist anzustreben. Die Antwort unter Punkt 5 in Kapitel IV. "Beurteilung der Vision Kanton 'Ostschweiz'" kann auch nicht ausschlaggebend dafür sein, dass die Vision "Ostschweiz" nicht realisierbar ist, heisst es doch, dass der Wettbewerb fit hält. Unter Punkt 4 sind die Spiesse noch gleich lang und messbar, unter Punkt 5 befinden wir uns dann schon im Wettbewerb. Was gibt es dabei eigentlich zu gewinnen? Wer oder was verliert man in diesem Wettbewerb? Tiefere Steuern müssen nicht nur positiv wahrgenommen werden. Vielleicht nimmt der andere Kanton Aufgaben besser wahr, zum Beispiel in der familienexternen Kinderbetreuung. Das stärkste Argument, das gegen einen Kanton "Ostschweiz" spricht, ist, dass die Region Ostschweiz bei einem Zusammenschluss an Einfluss auf nationaler Ebene verliert. Wir teilen die Einschätzung des Regierungsrates bezüglich der politischen Realitäten und sind grossmehrheitlich dafür, dass kein zusätzlicher Bericht verfasst werden muss. Wir bitten Sie, den Antrag nicht erheblich zu erklären.

Stuber, SVP: Namens der SVP-Fraktion danke ich dem Regierungsrat für seine nüchterne, umfassende und nach unserer Meinung auch durchaus realistische Einschätzung der Vision eines Kantons "Ostschweiz". Es ist klar, dass auf allen Stufen - angefangen beim Bund über die Kantone bis zu den Gemeinden - in gewissen Bereichen eine Zusammenarbeit mit andern Staaten, andern Kantonen oder andern Gemeinden sinnvoll und sogar notwendig ist. Das ist für uns vollkommen unbestritten und wird in vielen Bereichen schon heute erfolgreich praktiziert. Das stufengerechte Handeln, die Delegation der Verantwortung möglichst weit nach unten, bildet letztlich die Grundlage dafür, dass die in unserem Land einzigartige direkte Demokratie funktioniert. Oder anders gesagt: Ohne Föderalismus macht die direkte Demokratie keinen Sinn, weil ohne Föderalismus Fremdbestimmung von Regionen und Minderheiten, die in ihrem Gebilde eine Mehrheit darstellen, möglich wird. Schauen Sie einmal die Abstimmungsergebnisse von eidgen-

nössischen Volksabstimmungen an: Nicht der "Röstigraben", sondern das Stadt-/Landgefälle ist in letzter Zeit immer wieder ausschlaggebend. Der Thurgau ist ein Landkanton, was er auch in Zukunft bleiben soll. Ihm müssen wir Sorge tragen. Eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Allgemeinheit ist dann am grössten, wenn sie ein legitimes Mitspracherecht haben und auch die Einsicht gewinnen, dass sie etwas bewegen können. Gerade die bilateralen Verträge mit der EU zeigen in breiten Kreisen der Bevölkerung, dass der Einfluss des Bürgers und der Bürgerin auf die Politik und damit auf ihr tägliches Leben schwindet, je grösser ein solches Vertragskonstrukt ist und je weiter weg die Entscheide gefällt werden. Ich kann Ihnen versichern, dass uns viele unserer nördlichen Nachbarn um unseren Föderalismus und die damit verbundene lokale Selbstbestimmung beneiden. Der Einfluss des Kantons Thurgau auf die Bundespolitik würde mit der Schaffung eines Kantons "Ostschweiz" nicht grösser. Im Gegenteil: Währendem wir im besten Fall noch unsere sechs Nationalratssitze innerhalb der Abordnung aus dem Kanton "Ostschweiz" halten könnten (was nicht einmal garantiert wäre), müssten wir davon ausgehen, dass wir keinen Ständerat mehr stellen könnten. Sogar der ganze Kanton "Ostschweiz" hätte nachher anstatt acht nur noch zwei Ständeräte. Wenn wir dies erfolgreich ändern wollten, müssten wir das ganze System der Schweiz umorganisieren. Der Regierungsrat hat denn auch in seiner Antwort klar festgehalten, dass politische Vorstösse zur Schaffung von grösseren Gebilden in der Schweiz bis in die jüngste Zeit selbst in fusionsfreundlicheren Kantonen (beispielsweise in den Kantonen Waadt oder Genf) bei der Bevölkerung massiv Schiffbruch erlitten haben. Nebst den politischen Gründen kommen auch wirtschaftliche hinzu. Die interkantonalen Vergleiche in Bezug auf die Verwaltungskosten pro Einwohner zeigen, dass die kleineren Kantone hier besser abschneiden als die grösseren. Der Kanton Thurgau ist dafür ein absolut vorzeigbares Beispiel, auf das ich stolz bin. Es ist wie überall: Ab einer gewissen Grösse schwindet die Effizienz. Die Schlussbemerkungen in der Antwort des Regierungsrates treffen daher nach meiner Meinung den Nagel auf den Kopf. Sie sind für mich eine erfreuliche, realistische Einschätzung der Situation. Die vorliegende Auflistung der Argumente des Regierungsrates reicht uns aus; wir brauchen keinen zusätzlichen Bericht. Der Kanton Thurgau ist nicht einfach ein willkürlich zusammengesetztes Gebiet. Er ist ein historisch gewachsenes, wunderschönes Stück Erde. Der Grossteil der Bevölkerung identifiziert sich damit in hohem Mass und hat auch eine gesunde Heimatliebe entwickelt. Dies mit einem künstlichen Grossgebilde zu verändern, würde heissen, das Selbstbestimmungsrecht einzuschränken und damit sicher auch die Verbundenheit, die Identifikation, wegzunehmen. Stellen Sie sich einmal vor, die Vision Kanton "Ostschweiz" würde Wirklichkeit: Wie würde es sich anhören, wenn wir an einem kantonalen Anlass gemeinsam mit der ganzen Bevölkerung das Lied "Oh Ostschweiz, Du Heimat" singen würden? In diesem Sinn danke ich dem Regierungsrat für seine klare Stellungnahme und ersuche Sie namens der praktisch einstimmigen SVP-Fraktion, den Antrag nicht erheblich zu erklären.

Kappeler, GP: Es ist Aufgabe und Pflicht der Politik, Bestehendes immer wieder in Frage zu stellen und unsere Welt neu zu denken. Deshalb bedanke ich mich bei den Antragstellern für ihren Vorstoss, der den Regierungsrat und uns alle zu grundsätzlichen Überlegungen zwingt. Allerdings überzeugt uns Grüne die umfassende regierungsrätliche Antwort sehr. Und: Der Schuh drückt eigentlich nicht bei der Grösse und Effizienz des Kantons, sondern eher bei der grossen Autonomie der Gemeinden, die von alt Regierungsrat Hans Peter Ruprecht, einem Sympathisanten eines Grosskantons "Ostschweiz", als kleine Königreiche, als 80 "Swissminiatur", bezeichnet wurden. Jedes dieser Königreiche wolle sich entwickeln und alle etwa gleich. Dies aber erschwert eine übergeordnete Raumplanung, die den Namen wirklich verdient. Und dies ist auch nicht immer effizient. Eine Stärkung von Kanton und Bund gegenüber der Gemeinde wäre für uns Grüne die vordringlichere Vision als ein Grosskanton mit den eher schwachen Raumplanungskompetenzen von heute. Trotzdem wollen wir, dass Verantwortlichkeiten auf tiefer Ebene wahrgenommen werden, und zwar auf jener Ebene, auf der je nach Sachgebiet optimale Lösungen gefunden werden können. Für viele, selbstverständlich nicht für alle Sachgebiete bietet unser Kanton eine verhältnismässig gute, überschaubare Grösse. Auch dass wir eine anerkannt effiziente Verwaltung haben, spricht nicht für einen Grosskanton "Ostschweiz". "Je bigger deshto better", ist keine Maxime, nicht in der Natur, nicht in der Wirtschaft und auch nicht in der Politik. Im Namen der Grünen Fraktion danke ich dem Regierungsrat für seine sehr differenzierte Antwort. Wir unterstützen den Antrag nicht.

Rupp, EVP/EDU: Wir danken dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung des Antrages. Die EVP/EDU-Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass die Beantwortung umfangreich abgefasst ist. Vor diesem Hintergrund werden wir eine Erheblicherklärung des Antrages nicht unterstützen.

Schmid, CVP/GLP: Die Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion versteht die Ablehnung gegen einen detaillierten Bericht nicht. Die Ablehnung eines Kantons "Ostschweiz" ist schon eher verständlich. Zum Thurgauer Lied: Der Thurgau ist selbstbewusst genug. Er singt ja auch am Nationalfeiertag "Oh Thurgau, Du Heimat" und nicht die Nationalhymne. Wir werden selbstsicher an die Sache herangehen, und es wird noch lange einen Kanton Thurgau geben. Zu den Ständeräten: Wenn wir das Problem, dass die ländlichen Gebiete in Bern nicht vernünftig vertreten sind, nicht lösen können, dann weiss auch ich nicht, wo wir stehen. Gerade das zeigt doch, dass wir einen Bericht brauchen. Ich habe folgende vier Anmerkungen zu machen: 1. Als Thurgauer hätte ich vermutlich auch Anpassungsschwierigkeiten, wenn ich plötzlich mit einer anderen Kantonsabkürzung auf dem Nummernschild meines Autos durch die Schweiz fahren müsste. 2. Zur richtigen Einstimmung zitiere ich leicht abgewandelt, aber sehr symptomatisch den kürzlich verstorbenen Schriftsteller Hugo Lötscher: "Wenn Gott ein Ostschweizer wäre, würde er heute noch über den richtigen Zeitpunkt zur Erschaffung der Welt nachdenken." 3. Unser An-

trag heisst nicht "Schaffung eines neuen Kantons 'Ostschweiz'", schon gar nicht um jeden Preis. Das ist ein Arbeitstitel, der erst noch in Anführungszeichen daherkommt. Gemäss unserem Antrag soll in einem Bericht aufgeführt werden, welche politischen Bereiche durch den Thurgau autonom und welche mittels Konkordate, Rahmenvereinbarungen und ähnlicher kantonsübergreifender Vereinbarungen und Abmachungen erfüllt werden können. Zudem sollen die wesentlichen Vor- und Nachteile aller möglichen Systeme aufgelistet werden. Es ist doch schön, wenn auch einmal ein kleiner Kanton etwas zum Föderalismus beiträgt und dies nicht immer nur den städtischen Kantonen überlassen bleibt. Ich verstehe deshalb nicht, wieso sich der Regierungsrat fast schon instinktiv in eine Abwehr- und Blockadenhaltung zurückzieht. Gerade bei der Umgestaltung des Kantons Thurgau, der Neugestaltung der Bezirke, wurde eine andere, fast schon erfrischende Aufbruchstimmung an den Tag gelegt, beinahe ohne Rücksicht auf geschichtliche Fakten und gewachsene Strukturen. Es sollte folglich vom Regierungsrat nach aussen die gleiche Offenheit wie nach innen zelebriert werden. Oder haben die Steckborner oder die Bischofszeller andere Sentimentalitäten als die anderen Thurgauer oder die Schweizer? Es geht nicht darum, um jeden Preis eine Kantonsfusion, einen gemeinsamen Kanton "Ostschweiz", anzustreben, sondern sachlich und ruhig aufgrund einer regierungsrätlichen Studie über alle Vor- und Nachteile des heutigen politischen und verwaltungsrechtlichen Kantonssystems zu diskutieren und vor allem zu überlegen, was es überhaupt für Anpassungsmöglichkeiten gibt (Teilabtretungen, Aufgabengemeinschaften) und was diesbezüglich wiederum die Vor- und Nachteile sind. Nur schon auf die Frage einzugehen, welche Kriterien einen guten Kanton ausmachen, wäre doch interessant. Es würde sich lohnen, sich vertieft damit zu befassen, welche Fläche, Anzahl Bewohner, Steuerkraft, Wirtschaftsansiedlungen, Aufgabenerfüllungen, Verkehrsanbindung, Zentrumsfunktionen, Siedlungsballungen und noch vieles mehr für einen guten Verwaltungsapparat, eine langfristige Gesetzgebung und Gesetzesausübung sowie einen guten kantonalen Föderalismus ausschlaggebend sind. Diese Kriterien werden in der Beantwortung nur abwehrend gegen einen "Grosskanton" eingeworfen. Wenn wir einen Bericht ablehnen, sind wir der Meinung, dass die Zukunft des Kantons Thurgau gut gestaltet ist und in die richtige Richtung führt. Es gibt aber Kriterien, die überlegt sein müssen. Deshalb gilt es hier einzuwenden: Nur wer weiss, was gut und was schlecht ist, kann erfolgreich Prioritäten setzen. Der Vergleich in der Beantwortung mit den schlechten Fusionen in der Privatwirtschaft ist zu einseitig und deshalb tendenziös. Er unterstreicht aber eindrücklich die fehlende Leidenschaft für einen soliden, wertvollen und interessanten Bericht mit Blick in die Zukunft. 4. Es mag folglich nicht erstaunen, dass mich die regierungsrätliche Antwort nur teilweise überzeugt. Sie hat einige sehr gute Ansätze, doch kommt man um den ernüchternden Eindruck nicht herum, dass eine lästige Pflicht erfüllt worden sei. Ein bisschen mehr Sachlichkeit und etwas weniger "grünweisse Schönschreiberei", eine umfassende, selbstkritische Einschätzung, Lagebeurteilung und Zukunftsperspektiven täten der ganzen Sache besser. Dieses Thema wird bis zu einem

neuen Volksentscheid ohnehin nicht mehr vom Tisch zu bringen sein. Deshalb beharre ich auf einem ausführlichen Bericht, auch im Sinne einer wertenden Grundlage für anstehende Regierungsrichtlinien, für überkantonale Geschäftsbeziehungen und nicht zuletzt für einen richtigen Umgang mit Bundesbehörden.

Krucker, FDP: So exotisch wie heute stand ich in den letzten siebzehn Jahren noch nie da. Ich vertrete die kleinstmögliche Minderheit der FDP-Fraktion und wohne in der am stärksten nach St. Gallen orientierten Thurgauer Gemeinde. Wir wohnen im Kanton Thurgau im Hinterthurgau, im Südthurgau, im Tannzapfenland, und die Rickenbacher wohnen in Wil Süd. Ein Kanton "Ostschweiz" darf noch eine Vision sein. Eine Illusion ist er erst, wenn der Bericht klar aufzeigt, dass es nicht geht. Das ist der Unterschied. Gerade Visionen brauchen eine Diskussionsgrundlage, ansonsten eine seriöse Diskussion nicht stattfinden kann. Die Kantonsräte Willy Weibel und Luzi Schmid haben selber ausgeführt, dass sie keinen Kanton "Ostschweiz" anstreben, sondern lediglich um einen Bericht ersuchen, der als Diskussionsgrundlage für eine mögliche Regionalisierung der Ostschweiz dient. In diesem Sinn bitte ich Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Arnold, SVP: Hüten wir uns davor, den Regierungsrat und die Verwaltung mit Fragen und Aufgaben zu beschäftigen, die eigentlich im Wesentlichen mit der Beantwortung des Antrages Weibel/Schmid gelöst sind. Die Zeit für einen Kanton "Ostschweiz" ist noch lange nicht reif. Deshalb kann auf eine Auslegeordnung zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden. Wenn schon eine Reorganisation unseres föderalistischen Staatssystems aus durchaus überlegenswerten Gründen durchgeführt werden soll, müsste sie gesamtschweizerisch, das heisst auf Bundesebene für alle Landesregionen initiiert werden. Der Kanton Thurgau ist in der Ostschweiz gut positioniert. Manches wird in Vereinbarungen, Konkordaten oder anderen Papieren geregelt, so zurzeit im so genannten Metropolitanraum Zürich. In Zukunft will sich der Kanton Thurgau in der Metropolitankonferenz Zürich einbringen. Ich hoffe sehr, dass sich der zuständige Regierungsrat im Verein "Metropolitanraum Zürich" vor allem für die Interessen der Thurgauer Bevölkerung, auch der ländlichen, einsetzt und sich nicht für die Forderungen des Wirtschaftsraumes der Region Zürich instrumentalisieren lässt. Ich bitte Sie, den Antrag Weibel/Schmid nicht erheblich zu erklären.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Ich danke Ihnen für die überwiegend positive Aufnahme der Antwort des Regierungsrates und für die angeregte Diskussion über eine Frage, die für den Kanton Thurgau von grundlegender Bedeutung ist. Ich danke auch den Antragstellern, die es ermöglicht haben, sich mit der Frage eines Kantons "Ostschweiz" ernsthaft zu befassen und dazu klar Stellung zu beziehen. Namens des Regierungsrates ersuche ich Sie, den Antrag auf Erstellung eines Berichtes zur Vision Kanton "Ostschweiz" für nicht erheblich zu erklären. Die Gründe finden sich in der ausführlichen schriftlichen Antwort des Regierungsrates. Ich gestatte mir deshalb, mich bei der jetzi-

gen Stellungnahme kurz zu fassen. Für die spezielle Situation der Gemeinde Rickenbach und die Haltung von Kantonsrat August Krucker hat auch der Regierungsrat Verständnis. Vorab möchte ich erwähnen, dass ein Bericht, wie ihn die Antragsteller verlangen, nicht wesentlich mehr Argumente bringen könnte als sie jetzt schon in der Antwort des Regierungsrates enthalten sind. Der Grosse Rat muss realistischerweise davon ausgehen, dass ein ausführlicher Bericht zwar sehr umfangreich werden könnte, aber von den Schlussfolgerungen her wohl ähnlich ausfallen würde. Viel Neues könnte in guten Treuen auch von den Antragstellern nicht erwartet werden. In der Sache selbst wendet sich der Regierungsrat aus einer Vielzahl von plausiblen Gründen gegen eine Fusion des Kantons Thurgau mit anderen Kantonen. Lassen Sie mich an dieser Stelle lediglich drei Gründe anführen. 1. Der entscheidendste Punkt aus meiner Sicht ist, dass ein Zusammenschluss der Ostschweizer Kantone das Kräfteverhältnis im schweizerischen Bundesstaat verändern würde, und zwar zu Ungunsten der Ostschweiz. Am eindrücklichsten sieht man das an der Anzahl der Ständeräte, die nach einer Fusion aus der Ostschweiz nach Bern entsandt werden könnten. Dies ist ein ernsthaftes Problem, nicht einfach ein Detail. Statt der zwölf oder sechs Ständeräte aus der Ostschweiz wären es nur noch zwei. Daraus sieht man sofort, dass sich keine Regierung in der Schweiz so etwas leisten kann und will. Verschiedene Votanten haben darauf hingewiesen. Und es lässt sich daraus auch leicht schliessen, dass der Anstoss vom Bund aus kommen müsste. Ein Zusammenschluss von Kantonen in einer Landesgegend wäre nur denk- und zumutbar, wenn es auch in anderen Landesgegenden zu analogen Zusammenschlüssen käme. Ohne diese würde ein Zusammenschluss in einem einzelnen Landesteil das Gleichgewicht, das wir jetzt haben, erschüttern oder sogar zerstören. Eine Veränderung im Bestand der Kantone müsste also schweizweit organisiert und durchgeführt werden. Meines Erachtens hat aber die schweizerische Eidgenossenschaft gegenwärtig und wohl auch in den kommenden Jahren dringlichere Probleme zu lösen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Stiftung "Think Tank Thurgau" hinweisen, die sich schon ernsthaft mit der Frage einer Fusion befasst hat. Zurzeit beschäftigt sie sich in verdienstvoller Weise mit der Frage eines Näherrückens in der Ostschweiz, wobei sie ebenfalls erkannt hat, dass dies ein Problem auf eidgenössischer Ebene ist. Die Stiftung "Think Tank Thurgau" wird deshalb im März 2010 ein Symposium zum Thema "Politische Räume im Spannungsfeld von Competition, Kooperation und Fusion" abhalten und eine öffentliche Veranstaltung zum Thema "Aus 26 Kantonen 10 machen" durchführen. Das ist der richtige Ansatz. Die Frage muss aus Sicht des schweizerischen Bundesstaates behandelt werden. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die Stiftung "Think Tank Thurgau" eine Studie in Auftrag geben wird, welche die Probleme auf wissenschaftlicher Ebene angehen soll. Vielleicht kommen wir auf diesem Weg zu einem Bericht, wie ihn die Antragsteller wünschen. 2. Bei einer Kantonsfusion läge auf den ersten Blick ein Zusammenschluss mit den Kantonen St. Gallen und den beiden Appenzell am ehesten auf der Hand. Bereits auf den zweiten Blick sind aber Fragezeichen zu set-

zen, und zwar deshalb, weil sich lediglich der östliche Teil des Thurgaus in Richtung St. Gallen orientiert. Die anderen Kantonsteile blicken wirtschaftlich, verkehrsmässig und politisch viel eher nach Zürich, Schaffhausen oder gar Konstanz. Würde man bei einem Zusammenschluss zu einer grösseren Einheit den Wirtschafts- und Lebensraum berücksichtigen, käme statt eines Zusammenschlusses mit St. Gallen und den beiden Appenzell ebenso gut ein Zusammenschluss des Thurgaus mit Schaffhausen und der Region Winterthur in Frage. Realistischerweise wäre wenn schon wohl eher eine Aufspaltung des Thurgaus in Teile und das Anhängen dieser Teile an die Nachbarkantone denkbar als ein Zusammenschluss mit St. Gallen und den beiden Appenzell. Aus diesen Überlegungen wird ersichtlich, dass ein Zusammenschluss zu einer grösseren Einheit mit einer Vielzahl von ganz schwierigen Fragen verbunden wäre. 3. Viele Einwohnerinnen und Einwohner betrachten ihren Kanton nicht einfach als Verwaltungseinheit, sondern empfinden ihn als echte Heimat. Dies ist auch gut und schön. Die Aufhebung eines Kantons würde viele Leute ein Stück heimatloser machen. Die Diskussion um die Mundartschreibweise bei den Orts- und Flurnamen zeigt, wie bedeutsam alles empfunden wird, was mit Herkunft und Heimat zu tun hat. Auch wer in Betracht zieht, welche Diskussionen zurzeit die Frage auslöst, ob es ein, zwei, fünf oder acht Zivilstandsämter braucht, kann sich ausmalen, wie es mit einer Kantonsfusion aussähe. Wir können uns leicht vorstellen, wie viel Aufregung, Enttäuschung und Widerstand eine Kantonsfusion in unserer Bevölkerung auslösen würde, wenn schon die Mundartbezeichnung von Siedlungen und Weilern vielen Leuten unter die Haut geht. Gesamthaft gesehen kommt der Regierungsrat zum Ergebnis, dass es sich nicht lohnt, im gegenwärtigen Zeitpunkt die Idee eines Kantons "Ostschweiz" weiterzuverfolgen. Ich bitte Sie namens des Regierungsrates, realistisch zu bleiben. Befassen wir uns mit Dingen, die wir beeinflussen und bewegen können. Nutzen wir unsere beschränkte Zeit und Kraft und unsere beschränkten Mittel für Wesentliches und Beeinflussbares. Bewahren Sie uns und sich selbst vor dem doch beträchtlichen Aufwand eines Berichtes, dessen Ergebnis zum Vornherein voraussehbar ist.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Der Antrag Weibel/Schmid wird mit 70:18 Stimmen nicht erheblich erklärt.

3. Interpellation von Cornelia Komposch vom 25. Februar 2009 "Konjunkturpaket Thurgau?" (08/IN 22/90)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Die Interpellantin hat das Wort zu einer kurzen Erklärung.

Komposch, SP: Ich danke dem Regierungsrat für die rasche Beantwortung meiner Interpellation. Dem Rat danke ich für die Verschiebung des Geschäftes auf die heutige Sitzung. Gerade die speditive Beantwortung zeigt, dass das Anliegen seitens des Regierungsrates ernst genommen wurde. Die inhaltliche Antwort an sich befriedigt nur in Teilen und bedarf einer Diskussion, die ich hiermit **beantrage**.

Abstimmung: Diskussion wird mit 46:0 Stimmen beschlossen.

Diskussion

Komposch, SP: Der Begriff "Konjunkturprogramm" dürfte zum Wirtschaftsbegriff des Jahres 2009 avancieren. Sowohl Konjunkturprogrammgegner als auch -befürworter sind sich in der Bedeutung des Begriffes einig: Darunter sind wirtschaftspolitische Massnahmen zu verstehen, die darauf zielen, Konjunkturschwankungen in Grenzen zu halten und ein möglichst gleichmässiges Wirtschaftswachstum zu erreichen. So ist es denn auch befremdend, dass im Vorspann der Beantwortung mehrfach wiederholt und mit Nachdruck betont wird, es sei eine Illusion zu glauben, ein Konjunkturprogramm könne die finanziellen Einbussen der Wirtschaftskrise vollumfänglich kompensieren. Die einleitenden Worte schliessen mit der Aussage: "Der Regierungsrat ist bereit, der Rezession im Rahmen seiner Möglichkeiten entgegen zu treten." Und weiter: "Er ist aber nicht gewillt, deswegen die Finanzpolitik auf den Kopf zu stellen und konjunkturelle Massnahmen zu ergreifen oder vorzuschlagen, welche die zurzeit soliden Staatsfinanzen aus dem Lot bringen." Diese Ausführungen sind angesichts der Ernsthaftigkeit der Thematik stossend, überflüssig und vermitteln eine Geringschätzung an die Adresse des Gossen Rates, der sich gewissenhaft und differenziert mit der Wirtschafts- und Finanzpolitik des Kantons auseinandersetzt. Keiner von den Anwesenden in diesem Saal, so wage ich zu behaupten, will die Staatsfinanzen auf den Kopf stellen und sie aus dem Lot bringen. Wir haben einzig unterschiedliche finanzpolitische Ansichten, und denen gilt es, mit Respekt zu begegnen. Laut der neuesten Studie des Seco haben sich die weltweiten Wirtschaftsaussichten für das Jahr 2009 nochmals verschlechtert. Die Experten rechnen mit einem Rückgang des Bruttoinlandproduktes von 2,7 %. Auch 2010 dürfte die Wirtschaft trotz langsam einsetzender Erholung noch um 0,4 % schrumpfen. Vor diesem Hintergrund wird die Arbeitslosigkeit bis im Jahr 2010 von aktuell 3,8 % auf 5,5 % ansteigen.

Im Vergleich zu den Prognosen, die anfangs 2009 erstellt wurden, als die Konjunkturrisiken wegen der Finanzkrise aussergewöhnlich gross und in erster Linie abwärtsgerichtet waren, erscheint die Situation im Frühsommer 2009 differenzierter. Die vorlaufenden Konjunkturindikatoren zeigen eine Verlangsamung der rezessiven Tendenzen. Relativ grosse Unsicherheit besteht jedoch über die Stärke der erwarteten Erholung im Jahr 2010 und darüber hinaus. Angesichts dieser Entwicklung sprechen sich heute alle renommierten Ökonominnen und Ökonomen für robuste Stützungsprogramme aus. Diskutiert wird in Fachkreisen nicht mehr darüber, ob Konjunkturpakete wirken oder nicht, sondern nur noch über den adäquaten Umfang und die richtigen Massnahmen, die ein solches Programm beinhalten muss. Dennoch blieb die Aufforderung von Wirtschaftsministerin Doris Leuthard nach antizyklischem Verhalten der Kantone mehrheitlich ungehört. Eine Umfrage hat ergeben, dass in der Westschweiz und im Tessin eine tendenziell höhere Bereitschaft zum Einsatz von Staatsmitteln festzustellen ist. So erlässt beispielsweise das Tessin ein Massnahmenpaket von 158 Millionen Franken. Neuenburg hat einen "plan de relance" von 35 Millionen Franken. Waadt erlässt ein Stützungsprogramm von mehreren Millionen Franken. Genf will rund 100 Millionen Franken pro Jahr für diverse Bauprojekte vorziehen. Wallis wird die Nettoinvestitionen um rund 70 Millionen Franken aufstocken. Freiburg schafft einen Ankurbelungsfonds von 110 Millionen Franken. Basel prüft eine Investitionsaufstockung von 10 % bis 20 %. Bern will 250 Millionen Franken in einen Sonderfonds speisen, und Luzern sieht ein Impulsprogramm von 40 Millionen Franken vor. Die Zahlen zeigen klar, dass mehr möglich wäre - auch oder gerade im Kanton. Es ist keine Frage des Könnens, sondern des Wollens, denn finanziell steht der Kanton Thurgau gesund da. Wie ich einleitend betont habe, anerkenne ich die Stabilisierungsmassnahmen des Regierungsrates. Eine Mehrheit der Kantone hat nichts unternommen, bestenfalls gewinnbringende Massnahmen im Zusammenhang mit dem zweiten Konjunkturpaket des Bundes eingeleitet. Der thurgauische Massnahmenkatalog fällt mager aus, ist doch bei kritischer Betrachtung der aufgezählten Massnahmen das antizyklische Verhalten nicht als Reaktion auf den Konjunkturverlauf zurückzuführen, sondern viel mehr auf konjunkturunabhängige Forderungen und Beschlüsse des Grossen Rates, die noch vor der grossen Krise gefällt wurden. Positiv aber beurteile ich das erhöhte Investitionsvolumen von rund 8 Millionen Franken im laufenden Jahr sowie eine 10 bis 12%ige Investitionszunahme im Jahr 2010. Laut empirischen Forschungsergebnissen von Ecopol wirken die öffentlichen Investitionen gegen die Rezession am effektivsten und mit dem grössten Multiplikator. In einem zweiten Schritt, so rät die Studie, sollten die Förderungen von privaten Investitionen geprüft werden. Hier seien vor allem die Bereiche Energiesanierungen von Gebäuden und Förderung von erneuerbaren Energien interessant. An weiteren nachhaltigen Vorschlägen mangelt es nicht. Die Fragen nach den Beschäftigungsprogrammen beruhigen insofern, als dass der Kanton bei steigendem Bedarf auf genügend Beschäftigungsplätze und Weiterbildungsangebote zurückgreifen kann. Erfreulich ist des Weiteren der regierungsrätliche Entscheid, Lehrab-

gängerinnen und -abgänger für weitere zwei Jahre zu beschäftigen, sofern sie keine Stelle finden. Im Bereich des Lehrstellenmarktes nimmt der Kanton tatsächlich eine Vorreiterrolle ein, indem er eine grosse Anzahl an Lehrplätzen anbietet. Zusammen mit den Brückenangeboten, Learning-Centers, der Informatikmittelschule und dem Mentoring-Programm nimmt der Kanton seine Verantwortung im Bereich der Lehrstellensituation wahr. Ob die Flat Rate Tax ein Instrument gegen die Wirtschaftskrise darstellt und ob sie tatsächlich, wie der Regierungsrat ins Feld führt, zu einer erhöhten Kaufkraft führen wird, dementieren unsere Fraktion und eine wachsende Flat Rate Tax-Gegnerschaft. Eine Steuerreformdebatte wäre hier jedoch fehl am Platz. Abschliessend halte ich fest, dass ich die Massnahmen des Kantons anerkenne. Ich hätte mir jedoch ein weitaus grösseres Engagement gewünscht, um der Krise zu begegnen. Denn: "Krise ist ein produktiver Zustand. Man muss ihr nur den Beigeschmack der Katastrophe nehmen", so Max Frisch. In diesem Sinn ermutigt die SP den Regierungsrat in Bezug auf das Budget 2010 und ist gespannt auf dessen Herausgabe.

Lohr, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion erachtet die vorliegende Antwort des Regierungsrates als klar und nachvollziehbar. Der Regierungsrat hat die wichtige Aufgabe erkannt, dass es Bundesprogramme wirkungsvoll zu ergänzen gilt. Wir sind der Ansicht, dass er bei den getroffenen Massnahmen verantwortungsbewusst Mass gehalten hat und nicht in einen fahrlässigen Aktivismus verfallen ist. Darunter verstehen wir, dass man eben nicht mit einer ungesunden Verschuldung für die Zukunft ein Erbe geschaffen hat, das die Nachwelt dann schwer tragen muss. Wir glauben, dass künstliche Eingriffe in den Markt durch umfangreiche Konjunkturmassnahmen ordnungspolitisch mehr als fragwürdig sind - vor allem Massnahmen, die weit über das antizyklische Verhalten hinaus gehen. Wir geben hier Geld für morgen aus, das wir eigentlich heute schon nicht haben. Der Nutzen bei diesen Massnahmen wäre von kurzer Dauer. Wenn der Kanton, was wir andererseits doch befürworten, zu einem konjunkturpolitischen Akteur wird, dann will die CVP/GLP-Fraktion bewusst weiter denken. So sind wir überzeugt, dass die erfolgreiche Steuerpolitik des Regierungsrates der letzten Jahre weiter fortgesetzt werden kann, dass die gezielten Entlastungen Sinn gemacht haben, wodurch wir einen aktiven Standort behalten können. Wir wollen aber ganz bewusst klar festhalten, dass wir den Wettbewerb nicht um jeden Preis anheizen dürfen. Für uns ist bei solchen Massnahmen wichtig, dass die Qualität eindeutig vor der Quantität steht. Zudem erachten wir es als eine prüfenswerte Idee, dass man die Exportwirtschaft mit Konjunkturmassnahmen in einer früheren Projektphase gezielt unterstützt und somit neue Möglichkeiten eröffnet. Dies möchten wir in die allgemeine Diskussion einbringen. Wir stehen als Fraktion ganz klar für einen deutlichen Einsatz für ein gutes Wirtschaftsklima in unserem Kanton ein; nicht nur in einer Krisenphase, sondern auch in der jetzt hoffentlich wieder beginnenden Aufwärtsphase. Für uns ist aber klar, dass wir hier Bedingungen mit unterstützen wollen, in denen Leistungen gefördert, aber auch ermöglicht werden, was ebenso wichtig ist. Zudem sind wir deutlich der Ansicht, dass wir, wenn wir an konjunkturpoli-

tische Massnahmen denken, immer auch einen gewissen wirtschaftsethischen Ansatz wählen, der sozialverträglich ist.

Möckli, FDP: Die FDP ist mit der Antwort des Regierungsrates einverstanden. Konjunkturprogramme dürfen die grundsätzliche Strategie des Kantons nicht über Bord werfen. Rahmenbedingungen müssen stabil und verlässlich bleiben. Die Massnahmen des Bundes - bis 18 Monate Kurzarbeit und Praktikumsstellen - sind unserer Meinung nach sinnvoll, aber genügend. Gerade solche konjunkturellen Schwankungen verlangen auch von den Mitarbeitern grössere Flexibilität. Die Schwächeren werden durch Sozialwerke unterstützt, die Stärkeren durch den neuen einheitlichen Steuersatz nicht mehr mit Steuerprogression für Mehrleistung bestraft. Dies erhöht die Leistungsbereitschaft, die von allen nötig ist, um solche Rezessionen mit möglichst kleinem Schaden zu überstehen. Wir danken dem Regierungsrat für seine Antwort.

Klarer, SVP: Die SVP-Fraktion ist mit der Beantwortung der Interpellation Komposch durch den Regierungsrat zufrieden. Steuergesetzrevision, Vorziehen von Investitionen, Erweiterung der Investitionstätigkeit, Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit den Leitern der Steuerverwaltung, der Finanzverwaltung und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit sind die für den Thurgau zugeschnittenen Massnahmen. Die Aussicht auf eine praktisch ausgeglichene laufende Rechnung 2010 bestätigt ebenfalls das richtige Vorgehen. Auch für die Schaffung von zusätzlichen Lehrstellen und Beschäftigungsprogrammen für Jugendliche sehen wir keinen zusätzlichen Bedarf, wie dies auch Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer in der heutigen Ausgabe der "Thurgauer Zeitung" erläutert. 100 zusätzliche Lehrstellen 2008/2009 und 100 Volksschulabgängerinnen und -abgänger weniger, die 2010 auf den Lehrstellenmarkt kommen, führen zu einer erfreulichen Lehrstellensituation. Bis zum 10. August 2009 sind 235 Lehrverträge mehr abgeschlossen worden als es Lehrabschlüsse im Juli 2009 gab. Ich persönlich stehe staatlichen Konjunkturprogrammen eher skeptisch gegenüber. Die nachfolgenden Umfragen unterstützen meine Haltung auf eine eindrückliche Art. Eine kürzlich von Ernst & Young durchgeführte Umfrage unter 700 KMU zeigt, dass drei Viertel von ihnen von der Nutzlosigkeit der durch die Behörden unternommenen Anstrengungen zur Wiederankurbelung der Wirtschaft und der positiven Beeinflussung ihrer Aktivitäten überzeugt sind. Eine Studie des Seco, die auf einer Auswahl von 1'700 KMU basiert, zeigt, dass fast 70 % der betreffenden Unternehmen über keinerlei Bankkredite verfügen. Nur gerade 8 % der befragten KMU machen geltend, auf keine Kredite zurückgreifen zu können, weil ihnen ein solcher verweigert wurde. Die Hälfte der Unternehmen, die bereits mit einem Kredit arbeiten, geht davon aus, dass die Finanzierungslage gut bleibt. Für mich und wahrscheinlich für viele von Ihnen überraschend ist eine KMU-Barometer-Umfrage. In der Schweiz, wo Pünktlichkeit gross geschrieben wird, sind die zunehmend längeren Zahlungsfristen bei Kundenrechnungen eine der Hauptsorgen der Patrons. Gemäss Intrum Justitia, dem in Europa führenden Unternehmen im

Inkassobereich, sind in der Schweiz die Staatsorgane die Schlusslichter bezüglich der Zahlungspünktlichkeit. Der Staat ist bei der Bezahlung von Rechnungen im Durchschnitt 16 Tage im Verzug, gegenüber 13 Tagen bei Unternehmen und 11 Tagen bei Privatpersonen. Diese Situation ist ein wenig paradox. Würden nämlich sämtliche Staatsstellen ihre Rechnungen rechtzeitig bezahlen, kämen die Schweizer Unternehmen in den Genuss einer Kapitalspritze von 1,14 Milliarden Franken. Ich habe keine Zahlen für den Kanton Thurgau. Ich bitte jedoch den "Finanzminister", einmal ein Auge auf die Zahlungen zu werfen. Die KMU werden es ihm danken. An Liquidität sollte es unserem Kanton ja nicht fehlen.

Ackerknecht, EVP/EDU: Die von der Interpellantin aufgeworfenen Fragen erachtet auch die Fraktion der EVP/EDU als zentral und wichtig. Der Regierungsrat hat unserer Ansicht nach die ihm zugewiesene Verantwortung in den letzten Monaten wahrgenommen und im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Finanz- und Wirtschaftskrise gut reagiert. Die Massnahmen sind unter Punkt 1 in der Beantwortung aufgelistet. Überhaupt ist der Hoffnungsfaktor unserer obersten Exekutive generell sehr stark vorhanden. Einer der Gründe liegt sicher darin, dass sich unser Kanton bisher als vergleichsweise krisenresistent erwiesen hat. Auch wenn sich die wirtschaftlichen Gewitterwolken hierzulande noch nicht bedrohlich aufgebaut haben, so werden die Folgen sicher noch stärker zu spüren sein. Wir bitten den Regierungsrat, die Situation weiterhin im Auge zu behalten. Unsere Fraktion ist diesbezüglich erfreut über das vom Regierungsrat erstellte Konzept, das aufzeigen soll, mit welchen zusätzlichen Massnahmen gefährdete Jugendliche besser unterstützt werden können. Auch das bestehende Mentoring-Projekt hat sich als ausgezeichnetes Instrument erwiesen. Wir bitten den Regierungsrat, zu prüfen, ob die Einrichtung eines Berufsbildungsfonds, wie er in mehreren Kantonen bereits besteht, eine weitere Option wäre. Des Weiteren teilen wir die Ansicht des Regierungsrates, dass jetzt nicht alles auf den Kopf gestellt werden muss. Denn mit überstürzten Massnahmen könnten neue Probleme geschaffen werden wie beispielsweise Bevorteilungen bestimmter Segmente und Branchen oder sonstige Präjudizfälle. Wichtig wird sein, die Negativentwicklungen zu beobachten. Die eingesetzte interne Expertengruppe ist deshalb ein gutes Instrument, auch wenn uns erste informative Resultate dieses Gremiums in der Beantwortung der Interpellation gefreut hätten. Eine Mehrheit der EVP geht indessen in der Frage der Auswirkungen der Steuerreform nicht mit dem Regierungsrat einig. Aber dies ist eine andere Geschichte. Und zuletzt: Unser Kanton wird sich den globalen Kräften nicht entziehen können. Die Wirtschaftskrise wird ihren Preis von uns allen fordern. Trotzdem sind wir überzeugt, dass wir miteinander die Herausforderungen der Zukunft im Sinne des Werbeslogans: "Ein starkes Stück Thurgau" meistern werden.

Dr. Wildberger, GP: In den letzten Jahren hatten wir einen beispiellosen Wirtschaftsboom weltweit, der vor allem in den USA mit immer hohleren Bankkrediten, grösseren Häusern und Offroader-Autos und den widersinnigen Kriegen völlig ausuferte. Dass die-

ses Kartenhaus zusammenbrechen musste, war eine Frage der Zeit. Schlimm genug, dass die Schweizer Grossbanken an vorderster Front zur Überhitzung und dem Debakel beitrugen. Die Wirtschaftskrise zeigt ihre schlimme Seite in der steigenden Arbeitslosigkeit, die es zu bekämpfen gilt. Dazu sollten auf jeden Fall auch zusätzliche Staatsgelder eingesetzt werden. Wir sollten den Wirtschaftsabschwung aber auch als Chance sehen und für nachhaltige Verbesserungen nutzen. Nicht jeder Quadratmeter Boden muss mit Strassen, Häusern, Fabriken und Verteilzentren überbaut sein. Der Verbrauch von Energie und Ressourcen kann mit einem langsameren, qualitativ guten Wachstum besser begrenzt werden. In diesem Sinn kann sich die Fraktion der Grünen in vielen Punkten der Antwort des Regierungsrates anschliessen. Sie befürwortet antizyklisches Verhalten bei den Investitionen, vor allem wenn es um nachhaltige Investitionen wie Gebäudesanierungen zur Einsparung von Heizenergie, um alternative Energieanlagen oder um die Sanierung von Bahnhöfen oder Bahnsteige geht, beispielsweise der Haltestellen der Frauenfeld-Wil-Bahn. Da die Krise weltweit ist und arme Länder härter betroffen sind, soll die reiche Schweiz Wirtschaftshilfe und Exporte von Gütern und Kapital beispielsweise nach Osteuropa keinesfalls bremsen, sondern zu erhöhen versuchen. Denn der Wirtschaftsaufschwung kann nur global stattfinden. Nicht diskutieren möchten wir an dieser Stelle über die Flat Rate Tax. Hier sind wir ganz anderer Meinung als der Regierungsrat.

Bruggmann, SP: Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die rasche Beantwortung der Interpellation zum Konjunkturpaket. Der Regierungsrat macht es sich aber allzu einfach, wenn er schreibt, dass die momentane Wirtschaftskrise in erster Linie den Finanzmarkt und die Exportindustrie betrifft. Diese Branchen waren zwar als erste betroffen, nun greift die Krise aber auch auf andere Branchen über. Die Kauflust sowie die Kaufkraft der Konsumentinnen und Konsumenten ist gebremst. Die einleitenden Worte des Regierungsrates zeigen einen zögerlichen Geist und Mutlosigkeit. Selbstverständlich kann die öffentliche Hand die Konjunktur beeinflussen. Wir hätten uns gewünscht, dass der Regierungsrat hier mutigere Worte gewählt, die Sache schon in der Einleitung angepackt und einen starken Eindruck hinterlassen hätte. Diese Chance wurde verpasst. Man kann sich ja so "gäbig" hinter dem Wort "global" verstecken. Wir wollten uns gerade über das Bekenntnis des Kantons Thurgau freuen und dachten: Ja, jetzt muss investiert werden! Aber: Wie ernst ist es dem Regierungsrat mit dem antizyklischen Verhalten? Er ist nicht bereit, für konjunkturelle Massnahmen in dieser heftigen Wirtschaftskrise dem Sparschwein an den Speck zu gehen. Konsumfreudige und Steuern zahlende Bürgerinnen und Bürger nähren den staatlichen Finanztopf, sparende oder gar arbeitslose Bürgerinnen und Bürger hingegen nicht. Deswegen muss es im Interesse des Kantons liegen, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger eine Arbeitsstelle haben. Wenn wir mit Staatsgeldern die Konjunktur ankurbeln können, sollten uns auch vorübergehend leicht rote Zahlen keine Bauchschmerzen bescheren. In wirtschaftlich guten Jahren fliesst das Geld dann wieder reichlich in die Kassen. Das predigt uns der "Finanzminis-

ter" unermüdlich während seiner Kampagne für die geplante Steuergesetzrevision. Es freut uns, dass vor allem im Baubereich erhöhte Investitionen getätigt werden können und Projektforcierungen möglich sind. Ebenso erfreut uns die verstärkte Förderung von erneuerbaren Energien. In diesem Bereich ist auch längerfristig ein starkes Wachstum möglich, neue Arbeitsplätze werden geschaffen. Das ist eine zukunftssträchtige Entwicklung. Bleiben wir dran. Wir finden es ausgezeichnet, dass der Kanton mit gutem Beispiel vorangeht und seine Lehrlinge nach der Lehre als Praktikantinnen und Praktikanten weiter beschäftigt. Können vielleicht sogar für einige von ihnen neue Teilzeit- oder gar Vollzeitstellen in der Verwaltung geschaffen werden? Zum Märchen der "positiven Impulse der Steuergesetzrevision namens Flat Rate Tax": Wir gehen davon aus, dass die Steuerrevision weder nachhaltig noch wirtschaftsfördernd wirkt. Wir finden es schlicht anmassend, dass sie in der Antwort sozusagen als Massnahme zur Linderung der Rezession dargestellt wird. Unser Regierungsrat ist nicht bereit, für ein Konjunkturprogramm eventuell leicht rote Zahlen in Kauf zu nehmen. Dass die geplante Steuerrevision den Staatshaushalt und die Kassen der Politischen Gemeinden sowie der Schul- und Kirchgemeinden aus dem Lot zu bringen droht, scheint unseren Regierungsrat nicht zu stören. Wir zählen auf verantwortungsvolle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die ein wuchtiges Nein zur Flat Rate Tax in die Urne legen. Wir sind gegen das Leeren der Kassen ohne Gegenwert. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten investieren wir lieber in ein gescheitertes Konjunkturprogramm.

Schlatter, CVP/GLP: Es war zu erwarten, dass wir von linksgrüner Seite wieder zu hören bekommen, dass ein Steuerverzicht, wie ihn der Staat anbietet, nicht konjunkturfördernd sei. Ich muss Sie fragen, ob 100 Millionen Franken im Jahr, die der Staat nicht einzieht, vielleicht nicht doch konjunkturfördernd sein könnten. Ich bin absolut überzeugt davon, dass Geld, das beim Bürger bleibt, am Ende dazu beiträgt, dass konsumiert wird. Und Konsum ist neben Investitionen die Stütze für die Konjunktur. In der regierungsrätlichen Antwort habe ich Gedanken darüber vermisst, wie man spezifisch im Kanton Thurgau Dinge tun könnte, die zusätzlich fördern. Ich bin Verwaltungsrat in einem Handwerksbetrieb, der sogar bis Ende des nächsten Jahres ausgelastet ist. Es gibt viele Handwerksbetriebe, die sehr gut gearbeitet haben, auch 2009, und ebenfalls 2010 gut arbeiten werden. Bei Produktionsbetrieben, die einen wesentlichen Teil ihrer Leistung ins Ausland exportieren, und bei Zulieferfirmen, die solche Betriebe unterstützen, haben wir aber nicht dieselbe Situation. Hier frage ich mich, was man tun kann. Man kann eben nicht nur die ganze Zeit Infrastruktur bauen. Das stützt zwar die Bauwirtschaft, doch haben wir noch andere Wirtschaftsteile. Man könnte sich überlegen, beispielsweise das zu tun, was im Ausland gemacht wird. Ich bin Mitinhaber eines Familienunternehmens im Kanton Aargau, und dabei stellen wir fest, dass ausländische Lieferanten eine Exportförderung geniessen. Dort wird der Export vom Staat vorfinanziert. Das bedeutet, dass der Staat nicht im Nachhinein ein Exportrisiko übernimmt, sondern den Export an den Abnehmer im Ausland vorfinanziert. Irgendwann, Monate später, wird der Abnehmer im

Ausland die Rechnung begleichen, worauf das Geld zurück an den Staat geht. Hier kann der Staat quasi Bank spielen. Konjunkturförderung ist an sich eine eidgenössische Sache. Im Thurgau, der über eine starke Exportwirtschaft verfügt, müsste man sich Gedanken über eine solche Vorfinanzierung für Unternehmen im Kanton machen. Dies wäre eine zusätzliche Konjunkturförderung, die für Exportunternehmen sehr wirksam sein könnte. Ich bitte auch die Vertreter der Wirtschaftsverbände, dieses Thema einmal ganz konkret auf den Tisch zu bringen. Wenn man von Unternehmern hört, dass sie 30 % bis 50 % ihres Absatzes einbüßen, muss davon ausgegangen werden, dass irgendwann das Thema Kurzarbeit ausgelaugt ist. Sind keine Aufträge vorhanden, können die Arbeitsplätze nicht mehr gehalten werden. Ich wundere mich, in welchem Frieden darüber diskutiert wird. Die Stossrichtung der Interpellation und dass man über Konjunkturförderung diskutiert, finde ich richtig, doch glaube ich, dass die Exportwirtschaft hier mehr Aufmerksamkeit verdient hätte.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Ich danke Ihnen für die angeregte Diskussion und auch für die überwiegend positive Aufnahme der Antwort des Regierungsrates. Die Interpellation gab dem Regierungsrat die willkommene Gelegenheit, eine Lagebeurteilung abzugeben und darzulegen, was der Kanton angesichts der schwierigen Wirtschaftslage tun kann und will. Lassen Sie mich drei Vorbemerkungen machen: 1. Die Wirtschaftskrise ist weltweit. Der Beitrag des Kantons Thurgau zur Bewältigung der Krise ist deshalb notgedrungen klein. Das ist nicht einfach eine mutlose Feststellung, sondern eine realistische Lagebeurteilung. 2. Die Krise trifft einzelne Branchen und einzelne Unternehmen ganz unterschiedlich. Einige sind massiv betroffen, bei andern läuft der Geschäftsgang nach wie vor sehr gut. Kantonsrat Schlatter hat das soeben an Beispielen dargelegt. Die Exportindustrie zu unterstützen, ist besonders schwierig, gerade auf kantonaler Ebene. Ich habe aber den Wunsch von Kantonsrat Schlatter zur Kenntnis genommen und werde dies prüfen. Allerdings bin ich sehr skeptisch, ob der Kanton Finanzierungen von Exportaufträgen übernehmen kann. 3. Der Staat selbst kann und soll wegen der schwierigen Wirtschaftslage keine eigenen Arbeitsplätze schaffen, jedenfalls nicht in einem Umfang, der mit Bezug auf die Arbeitslosenzahlen ins Gewicht fallen würde. Die Aufgabe der öffentlichen Hand ist und bleibt, die Rahmenbedingungen für Bevölkerung und Wirtschaft so gut als möglich zu gestalten. Einige Zahlen: Die Arbeitslosenquote im Kanton Thurgau ist stark angewachsen; dies müssen wir realistisch sehen. Die Zahl der Arbeitslosen beträgt 3,4 % und nicht 4,8 %, wie es heute in der "Thurgauer Zeitung" fälschlicherweise steht. 4,8 % ist die Zahl der Stellensuchenden. Die Arbeitslosenquote im Kanton Thurgau liegt mit 3,4 % immer noch unter dem schweizerischen Durchschnitt von 3,8 %. Früher betrug der Unterschied beinahe 1 %; jetzt ist er auf 0,4 % geschrumpft. Im Vergleich zum Ausland hat die Schweiz einen viel tieferen Durchschnitt. Im Ausland sind die Probleme viel gravierender. Dennoch haben die Zahlen zugenommen. Seit dem August 2008 ist die Arbeitslosenquote von 1,8 % auf 3,4 % gestiegen, also um fast das Doppelte. Und wir müssen damit rechnen, dass die Arbeitslosenzahlen weiter zuneh-

men. Zur Jugendarbeitslosigkeit, die besonders grosse Sorgen bereitet: Die Lehrstellenzahlen sind überaus erfreulich. Seit 1995 hat die Zahl der Lehrverhältnisse im Kanton Thurgau von 4'600 auf heute über 7'000 deutlich zugenommen. Im vergangenen Monat haben 2'433 Lehrlinge ihre Prüfungen absolviert. Und jetzt, Ende August 2009, sind 2'745 neue Lehrverträge registriert worden. Das ist gleich viel wie letztes Jahr, obwohl 100 Volksschulabgänger weniger auf den Lehrstellenmarkt kamen als im Vorjahr. Die Wirtschaft macht also bei den Lehrstellen wunderbar mit. Wir können stolz darauf sein, dass wir beim Übergang von der Schule in die Lehre oder in die weiterführenden Schulen nur wenig Probleme haben, viel weniger als dies in anderen Kantonen der Fall ist. Unsere Übergangslösungen sind sehr gut. Fast alle Schulabgängerinnen und Schulabgänger finden in unserem Kanton nach wie vor eine Lösung. Beim Übergang von den Lehrstellen in die Arbeitswelt gestaltet sich die Situation hingegen wesentlich schwieriger. Da liegen Zahlen vor, die beunruhigen. 1'145 Jugendliche von 15 bis 24 Jahren sind den neuesten Zahlen nach arbeitslos gemeldet. Der Kanton macht nicht einfach nichts. Wir tun, was wir vernünftigerweise tun können. Wir bemühen uns intensiv um Konjunkturbelebung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und haben verschiedene Massnahmen ergriffen, auch wenn ich zugebe, dass sich ein Teil dieser Massnahmen auch aus anderen Gründen aufgedrängt hat oder mit anderen Argumenten begründet wurde. Ich möchte nochmals erwähnen, was wir alles tun: 1. Nach der festen Überzeugung des Regierungsrates ist die vorgesehene Steuergesetzrevision gerade jetzt wichtig und richtig. Sie bringt allen Steuerpflichtigen Vorteile und stützt damit die Konjunktur. Sie fördert die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit unseres Kantons und unserer Gemeinden. Sie kann von Kanton und Gemeinden verkräftet werden. Die Steuerzahlerinnen und -zahler werden um 100 Millionen Franken entlastet. Rechnen wir mit dem normalen Multiplikatorfaktor 5, ergibt das 500 Millionen Franken mehr Umsatz, der durch die Steuergesetzrevision ausgelöst werden kann. Das ist viel Geld und hat sicher Wirkung. Die Steuergesetzrevision ist die beste und wichtigste Massnahme des Kantons Thurgau zur Stärkung der Konjunktur und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Gerade an der Steuergesetzrevision zeigt sich, dass der Regierungsrat und der Grosse Rat keineswegs mutlos sind, wie dies heute behauptet wurde. Im Gegenteil: Wir sind mutig und bereit, mit dieser Steuergesetzrevision auch etwas zu riskieren und auch Eigenkapital einzusetzen. 2. Wir fahren mit den Investitionen keineswegs zurück, sondern erweitern den zurzeit hohen Stand an Investitionen sogar noch. Für das Budget 2010 sowie die Finanzplanperiode 2011 bis 2013 plant der Regierungsrat hohe Investitionen im Betrag von über 90 Millionen Franken pro Jahr. Das ist wesentlich mehr als bisher. In den früheren Jahren hatten wir Nettoinvestitionen von 60 bis 70 Millionen Franken. Schon dieses Jahr werden es 80 bis 90 Millionen Franken und in den Planperioden ebenfalls wesentlich mehr sein. 3. Wir fördern die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz mit wesentlichen Mitteln. Wir spielen unverändert in der obersten Liga in diesem Bereich. Mit den diesjährigen zur Verfügung stehenden Mitteln von 18 Millionen Franken an Förderbeiträgen rechnen wir,

Investitionen von 110 Millionen Franken auslösen zu können. Die Beschäftigungswirkung dieser 110 Millionen Franken wird auf 1'100 Arbeitsplätze für ein Jahr berechnet. Mit diesem Umfang können wir also 1'100 Leuten ein Jahr lang Arbeit geben. Nächstes Jahr wird es ähnlich aussehen. 4. Wir betreuen die Stellensuchenden so gut als möglich. Die Anzahl der Beraterinnen und Berater in den RAV (Regionale Arbeitsvermittlungszentren) und in der Arbeitslosenkasse wurde rechtzeitig und angemessen ausgebaut, damit die Stellensuchenden möglichst gut betreut werden können. Zudem haben wir die Stiftung "Zukunft" und andere Organisationen des zweiten Arbeitsmarktes, die auch bereit sind, sich um Arbeitslose zu kümmern und Ausgesteuerte zu betreuen. Auch in diesem Bereich steht der Kanton gut da. 5. Auch unsere Verwaltung will einen Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit leisten, indem wir Lehrabgänger, die keine andere Stelle finden, als Praktikanten weiter beschäftigen. Zurzeit sind es 20 Lehrabgänger. Wir wollen damit eine Vorbildrolle spielen und fordern auch immer wieder die Wirtschaft auf, Gleiches zu tun. Aktuell hat der Kanton 92 Lernende in 14 Berufen. In der kantonalen Verwaltung bestehen Ausbaumöglichkeiten bis 105 Lehrstellen. Zudem können wir 132 Praktikumsplätze mit unterschiedlichen Einsätzen zur Verfügung stellen. 6. Der Kanton Thurgau hat schon immer die Politik verfolgt, die individuelle Prämienverbilligung so zu gestalten, dass das Maximum an Bundesbeiträgen erhältlich ist, obwohl dazu auch erhebliche kantonale Mittel erforderlich sind. Diese Politik will der Regierungsrat beibehalten, unter anderem auch deshalb, weil es ebenfalls eine konjunkturstützende Massnahme ist und eine konjunkturstützende Wirkung hat. 7. Wir haben eine Arbeitsgruppe geschaffen, die aus den Leitungen der Steuerverwaltung, der Finanzverwaltung und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit besteht. Diese Gruppe hat den Auftrag, die Lage ständig zu beobachten und dem Regierungsrat periodisch Lageberichte und Empfehlungen abzugeben. Kantonsrat Ackerknecht wünscht vom Regierungsrat zu prüfen, ob ein Berufsbildungsfonds auszurichten ist. Zu diesem Thema wurde bereits eine Motion eingereicht, die zurzeit im zuständigen Departement behandelt wird. Der Kanton kann die Weltwirtschaftslage nicht oder kaum beeinflussen. Er unternimmt aber alles, was klug und vernünftig ist, um einen Beitrag zur Belebung der Konjunktur zu leisten, um mit möglichst guten Rahmenbedingungen die Wirtschaft zu stärken und um die von der Wirtschaftskrise betroffenen Menschen in unserem Kanton zu unterstützen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsidentin: Das Geschäft ist erledigt.

Präsidentin: Wir haben die heutige Tagesordnung nur zu einem Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung ist die WEGA-Sitzung, mit der wir am Montag, 28. September 2009, wieder nach Weinfelden zurückkehren werden. Sie findet als Halbtagesitzung statt.

Ich möchte an dieser Stelle der Bürgergemeinde und der Stadt Frauenfeld für das Gastrecht im Rathaus herzlich danken.

Einen besonderen Dank richte ich an das Ehepaar Silvia und Robert Mathys, das für einen in jeder Beziehung optimalen Sitzungsrahmen hier im Rathaus sorgt. Wir fühlen uns sehr gut betreut. Herzlichen Dank!

Zu danken haben wir schliesslich auch der Polizei, die den nötigen Sicherheitsrahmen für unsere Beratungen gewährt.

Für Kantonsrat Andreas Engeler geht heute seine Ratszugehörigkeit zu Ende. Er hat seit seiner Wahl am 22. Mai 1996 in 19 Spezialkommissionen mitgewirkt. Wir danken Kantonsrat Andreas Engeler für seinen Einsatz im Grossen Rat und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Es ist noch folgender Neueingang mitzuteilen:

- Einfache Anfrage von Stephan Tobler vom 9. September 2009 "Befehl für das Durchimpfen der Bevölkerung".

Die symbolische Rose der Sitzung geht heute an Kantonsrat Dr. Hans Munz. Er hat zu Beginn von Traktandum 1 dem Kommissionspräsidenten Luzi Schmid einen Stuhl angeboten, damit er sich wohlfühlt. Das ist aus Thurgauer Sicht sehr schön. Es entspricht auch der realen Politik. Wir schauen zueinander. Wenn man den Blick etwas weitet und diese Handlung extrapoliert, dann hat Hans Munz, FDP, Luzi Schmid, CVP, einen Sitz angeboten. Bemerkenswert dabei ist aber, dass es nicht der eigene Sitz von Hans Munz war und Luzi Schmid sich nicht auf den angebotenen Stuhl gesetzt hat.

Ende der Sitzung: 12.25 Uhr

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates